

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 61 (1967)

Artikel: Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg : 1563-1600
Autor: Rück, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PETER RÜCK

DIE ENTSTEHUNG DES NACHREFORMATORISCHEN
GENERALVIKARIATS DER DIÖZESE LAUSANNE
AUS DEM PROPSTEIGERICHT VON FREIBURG
1563–1600

In einem Aufsatz über «Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne» habe ich gezeigt, daß der Freiburger Dekan die erste vom Rat, dann aber auch vom Bischof legitimierte geistliche Gerichtsbehörde im Bereich der katholischen Teile der Diözese Lausanne war¹. Der Bischof der Reformationszeit, Sebastian von Montfaucon (1517–1560), und sein Nachfolger Claude-Louis Alardet (1560–1561) haben ihre Diözese nach 1536 nie betreten; sie hielten sich in Savoyen und Burgund auf². Ihre Vertreter waren jeweils nur für kurze Zeit in Freiburg, das durch die politischen Machtverhältnisse seit 1536 zum Hauptort der alten Diözese geworden war; Generalvikar François Mayor de Lutry übte seine Jurisdiktion 1544/45 in Freiburg aus und 1559 wurden die katholisch gebliebenen Teile der

ABKÜRZUNGEN

Archive:	BA	=	Bischöfliches Archiv Freiburg
	KA	=	Kapitelsarchiv von St. Niklaus, z. Z. deponiert im StA
	StA	=	Staatsarchiv Freiburg
Bestände:	GS	=	Geistliche Sachen im StA
	MC	=	Manuale Curiae Episcopalis im BA
	MCap.	=	Manuale Capituli S. Nicolai im KA
	RM	=	Ratsmanuale im StA
	RN	=	Notariatsregister im StA

¹ ZSKG 59 (1965), p. 297–327.

² P. Rück, Die letzten Versuche Sebastians von Montfaucon (1517–1560) zur Wiederherstellung der bischöflichen Verwaltung in den katholischen Teilen der Diözese Lausanne, in: Schweiz. Zts. für Geschichte 16 (1966), p. 1–19.

Diözese von Weihbischof Johannes Peronis und Generalvikar Jean Vuarnier visitiert¹. Nach dem Tod Bischof Alardets blieb der bischöfliche Stuhl verwaist bis 1565, als Papst Pius IV. den Burgunder Antoine de Gorrevod zum neuen Bischof von Lausanne erhob. Der Zustand der Diözese wurde durch diese Wahl kaum verändert, denn Gorrevod hatte bis zu seinem Tod im Jahr 1598 nur geringen Einfluß auf die Diözesanverwaltung. Diese wurde vom Nuntius und vom Freiburger Rat gelenkt, der sich für die rein geistlichen Belange des schon vor der Reformation bestehenden und in der Folge ausgebauten Dekanatsgerichts bediente. Der von der Kirche selbst gewünschte Schutz des Staates entwickelte sich rasch zum Staatskirchentum. Die Befreiung der kirchlichen von der staatlichen Gewalt schritt nur langsam und über viele Krisen voran; der Prozeß dauerte in der Diözese Lausanne bis ins 19. Jahrhundert. Die Grundlagen für die Emanzipation wurden jedoch während der vierjährigen Vakanz des Lausanner Stuhls von 1561–1565 gelegt; das Nichtvorhandensein einer bischöflichen Gewalt lieferte den Anlaß, das Konzil von Trient die Mittel². Alle Reformen erfolgten auf Grund der in Freiburg schon vorhandenen Institutionen. Im folgenden soll nun gezeigt werden, wie nach dem Dekanatsgericht auch der Propst des jungen Kapitels von St. Niklaus (errichtet 1512) mit Jurisdiktionsgewalten ausgestattet wurde, die über sein Kapitel hinaus den ganzen Kanton Freiburg betrafen und schließlich zum neuen Generalvikariat der Diözese Lausanne führten. Die Verhältnisse in den von Freiburg unabhängigen Teilen der Diözese, also in Solothurn und in den burgundischen Pfarreien um Jougne, sollen in späteren Aufsätzen dargestellt werden³.

DIE ERRICHTUNG DES PROPSTEIGERICHTS IM JAHR 1563

Die Befugnisse des Dekans des Kapitels und Dekanats Freiburg erstreckten sich besonders über die Laien in Matrimonialsachen, aber auch über die Geistlichkeit. Das Recht der Ausstellung von Dismissorien, das er ausübte, stand ihm nur auf Grund der Notlage zu. Die unerlaubte

¹ a. a. O. p. 10 ff.

² P. Rück, Freiburg und das Konzil von Trient, in: ZSKG 59 (1965) p. 177–192.

³ Vgl. auch P. Rück, Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598, in: Schweiz. Zts. für Geschichte 18 (1968). Die Seitenzahlen des im Druck befindlichen Aufsatzes können noch nicht zitiert werden.

Ausstellung von Dimissorien wurde vom Tridentinum in Sessio VII Cap. X verboten. Der Diözesanklerus von Lausanne kümmerte sich, wie aus verschiedenen Quellen hervorgeht, nur wenig um die vom Freiburger Rat sanktionierten Gebräuche und holte sich seine Ausweise, wo er sie eben bekam. Daher haben die Wortführer der Reform in Freiburg verlangt, daß die Erneuerung des kirchlichen Lebens vor allem beim Klerus einzusetzen habe. Die eigentlichen Protagonisten der kirchlichen Neuordnung nach 1561 waren in Freiburg der Stiftspropst Claude Duvillard und der Stadtprediger Stefan Rimling.

Aus nicht ganz durchsichtigen Gründen, jedenfalls wegen Auseinandersetzungen mit dem Klerus, verließ der Stiftspropst Simon Schibenhart im Jahr 1554 die Stadt Freiburg und zog sich nach Augsburg zurück. Obschon nun Pierre Dumont als Dekan und ranghöchstem Chorherren die Leitung des Kapitels zustand, scheint nicht er, sondern Claude Duvillard an der Spitze der Gemeinschaft gestanden zu haben¹.

Duvillard (Du Villar, A Willario, A Wyler, Von Wyler und ähnlich) stammte aus Bulle. Er wurde um 1525 geboren. Sein Studiengang ist unbekannt. Seit dem 22. März 1549 war er Mitglied des Stiftsklerus von St. Niklaus², seit dem 6. Mai 1549 Chorherr daselbst³. Er gehörte wohl schon damals dem Ehegericht des Dekans an, als dessen Mitglied er 1557–1563 bezeugt ist⁴. Während der Visitation der Diözese im Oktober 1559 begleitete er Weihbischof Johannes Peronis⁵. In den Jahren 1555–1556 und 1571–1575 war er Stiftskantor⁶. Am 29. Oktober 1563 wurde er zum Stiftspropst gewählt⁷. Er führte den Vorsitz der Schulherrenkammer seit deren Gründung im Jahr 1576⁸ und besaß seit dem 29. Mai 1557 die Pfründe der dem Kapitel inkorporierten Pfarrei Châtel-Saint-Denis⁹. Am 14. April 1577 ist er gestorben¹⁰.

¹ RM 72 zum 28. August 1554.

² RM 66, vgl. auch zum 5. Dezember 1548.

³ RM 66.

⁴ P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 325.

⁵ P. RÜCK, Die letzten Versuche, p. 14.

⁶ StA Handschriftliche Notizen zu Duvillard im Nachlaß Waeber.

⁷ RM 88; Stefan Rimling hatte im Kapitel 4, Duvillard 6 und Hans Motelli (= Pitterti) der Ältere 2 Stimmen erhalten.

⁸ J.-N. BERCHTOld, Notice hist. sur la Chambre des scolarques de la ville de Fribourg... par le chanoine Fontaine, Fribourg 1850, p. 42–43.

⁹ L. PHILIPONA, Histoire de la seigneurie et du bailliage de Châtel-St-Denis, Châtel-St-Denis 1921, p. 442/47/62/68/80.

¹⁰ Testament vom 10. April 1577, KA Donations nr. 169. Die Angabe Henggeler

Nach Schibenharts Wegzug mußte auch die Stelle des Stadtpredigers neu besetzt werden. Auf Veranlassung Glareans berief der Rat vorerst den Magister Martin Jung, der jedoch wegen unerfreulichen Lebenswandels 1561 Freiburg verlassen mußte. Sein Nachfolger war Magister Stefan Rimling aus Zurzach¹. Rimlings Wirken sollte allen späteren Reformern in Freiburg zum Vorbild werden. Er unterbreitete dem Rat im Sommer 1563 eine Reihe von Reformvorschlägen², nachdem die Venner in einer Eingabe vom Osterdienstag 1563 ihre Besorgnis über die sittlichen Zustände im Klerus geäußert hatten: *Wie die geistlichen, sye ordens lut oder annder priester, wenig achtind die gevarlichkeit ires standes unnd sorgklich löuff der zytt, so sich in der Cristenheit der Relligion halb zutragend unnd sich noch vill minder von irem uppigen hurischen Läbenn entzüchind*³. Rimling schlug dagegen im ersten Artikel seines Reformplanes die Schaffung einer Behörde außerhalb des Rates vor, die *anderen priestern in sträflichen handlungen satisfaction und buoss auferlegen könne*. Damit wäre die Schaffung einer *katholischen Ordnung* gewährleistet. In den folgenden 7 Artikeln fordert Rimling die Reform des Klerus in verschiedenen Punkten. In diesem Zusammenhang ist vor allem der erste Artikel von Bedeutung.

Es scheint, daß Pierre Dumont und sein Chorgericht mit den Übelständen im Klerus nicht fertig wurden; es fehlte ihnen auch die kirchen-

in *Helvetia Sacra* (1962), p. 313, wonach Duvillard am 14. April starb, beruht auf einer späteren Notiz in MCap. I, f. 1 (Liste der Chorherren von 1578): *Claudius à Villario, sacrista*. Dazu wurde im 17. Jhd. geschrieben *Obiit 14. April 1577* und dazu später: *Non est iste Claudius*. Mit dem Sakristan Duvillard ist nämlich nicht der Propst, sondern einer seiner Verwandten gemeint, vgl. hienach p. 266. Dagegen trifft das später beigelegte Todesdatum auf den Propst zu. Duvillards Jahrzeit wurde 1587 zu *feria tertia post Quasimodo* gefeiert, d. h. nach dem neuen Stil am 7. April, während der Tag für 1577 auf den 16. April fallen würde, vgl. KA Anniversaires 1586–87. RM 115 zum 10. Juli 1577 bezeichnet Duvillard als verstorben, auch die StA Kirchmeierrechnung 22a (1576/77) f. 9 meldet seinen Tod. – *Weitere Quellen zu Duvillard*: KA Châtel nr. 14 (1558), nr. 34 (1574), Tavel nr. 30 (1568), Donations nr. 159 (1567). *Literatur*: A. DELLIION, *Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg*, Fribourg 1884, v. I, p. 170, 175, 273, 322, v. II (1884) p. 274–75, v. III (1885), p. 113, 127, 143, 168–169, v. VI (1888), p. 326–327, v. VIII (1896), p. 480; M. SCHMITT/J. GREMAUD, *Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne II*, Fribourg 1859, p. 396; G. BRASEY, *Le Chapitre de S. Nicolas*, Fribourg 1912, p. 42; *Dictionnaire hist. et biogr. de la Suisse II* (1924), p. 733; *Annales fribourgeoises* 14 (1926), p. 252 zum 29. April 1565; G. MORIN, *Un bréviaire clunisien du XII^e siècle*, in: ZSKG 38 (1944), p. 209–213.

¹ A. BÜCHI, Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg, in: *Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg*, Freiburg 1893, p. 87 f.

² Autograph GS 271, vgl. RM 87 zum 23. Juni und RM 88 zum 15. Juli 1563.

³ StA Législation et variétés nr. 55 (Projektbuch J), f. 67.

rechtliche Kompetenz. Der Rat ging deshalb auf Rimlings Vorschläge ein. Eine Kommission hat seine 7 Artikel geprüft und weiterentwickelt. Es nahmen an den Beratungen teil Stefan Rimling selbst, dazu die Chorherren von St. Niklaus, Benedikt Tuller (zugleich Johanniterkomtur) ¹, Claude Duvillard, der Cantor Homer Herpol ² und der Kirchenvogt von St. Niklaus, Anton Krummenstoll ³. Der Kommissionsbericht an die Regierung ist erhalten ⁴. Rimlings erster Artikel wurde gutgeheißen. Eine geistliche Obrigkeit, schrieb die Kommission, sei notwendig, um den Rat zu entlasten. Es müsse zuerst ein Kapitelspropst gewählt werden, welcher der zu schaffenden geistlichen Obrigkeit vorstünde. Neben dem Propst sollten Stefan Rimling und wenn nötig der Johanniterkomtur, dazu der Dekan (Pierre Dumont), der Cantor (Homer Herpol), Hans Motelli (der Ältere) ⁵ und Claude Duvillard der neuen Behörde angehören. Auch der Stadtpfarrer (Wilhelm Schröter) ⁶ könne als Mitglied aufgenommen werden. Da er jedoch selten teilgenommen habe – gemeint sind die Sitzungen des Chorgerichts – und selbst Reformen nötig habe, da es früher auch nicht üblich gewesen sei, daß sich der Stadtpfarrer (Kilchherr) in die Sachen des Kapitels gemischt habe ⁷, stellen die

¹ L. WAEBER, Constitutions synodales inédites du Prévôt Schneuwly, in: ZSKG 31 (1937), p. 48, besser J. K. SEITZ, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü. in: Freiburger Geschichtsbl. 17 (1910), p. 94–96, Regesten in Bd. 18 (1911). Tuller war Komtur von 1546–1573.

² RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion, p. 326.

³ Über den früheren Genfer Domherren vgl. H. NAEF, Antoine Krumenstoll, chanoine de Saint-Pierre de Genève ou la carrière étrange du premier bailli de Gruyère, in: Annales fribourgeoises 28 (1940), p. 1–8, 33–44.

⁴ GS 272 a.

⁵ RÜCK, Die Entstehung p. 325, dazu RÜCK, Die letzten Versuche p. 14.

⁶ RÜCK, Die Entstehung p. 325.

⁷ Auch nach der Erhebung zum Kapitel im Jahre 1512 war der «Klerus von St. Niklaus» mit dem Pfarrer an der Spitze unterschieden worden vom «Kapitel von St. Niklaus» unter der Leitung des Propstes, obschon alle Stadtpfarrer seit 1512 auch als Chorherren dem Kapitel angehörten. Diese rechtliche Kuriosität ist zu verstehen als Auflehnung des bisher höchsten Geistlichen der Stadt, des Stadtpfarrers, gegen den Homo novus, den Propst. Das 16. Jhd. brachte dem Stadtpfarrer noch manchen Kompetenzverlust, bis er sogar im Chor von seinem angestammten Ehrenplatz verdrängt wurde. Ähnlich mußte sich der Propst ja auch gegen den mächtigen Dekan durchsetzen, wie in diesem Aufsatz gezeigt wird. Die Unterscheidung zwischen Pfarrklerus und Kapitel wurde von Nuntius Bonhomini anlässlich der Synode von 1579 aufgehoben, weil sie einer realen Grundlage entbehrt, vgl. E. ISELE, Das Freiburger Münster St. Niklaus und seine Baulast, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 10, Freiburg 1955, p. 76. Über die Pfarrer seit 1512 vgl. L. WAEBER, Etude hist. sur la nomination des curés de Fribourg (maschschr. im Nachlaß Waeber auf dem StA), p. 35 ff.

Kommissionsmitglieder es dem Rate frei, Schröter aufzunehmen oder abzulehnen. Die Behörde sollte mit Ausnahme der dem Rat vorbehaltenen Malefizsachen in allen geistlichen Strafsachen urteilen können. Die Jurisdiktion des Propstes soll mit den durch die Ordensregeln gegebenen Einschränkungen auch für die Klosterinsassen gelten (Art. 3). Der Propst wird in Stadt und Land in jeder Kirche einen oder zwei Priester bestimmen, die allein zur Spendung der Sakramente berechtigt sein werden. Die Kenntnisse dieser Auserwählten sollen jährlich vor Ostern vom Propst und seinen Assessoren geprüft werden. Unfähige Priester werden beobachtet, dies jedoch ohne Einschränkung der Dekanatsgewalt (Art. 6). Die Überwachung des Klerus soll aber nicht dem Dekan allein überlassen werden¹. Auch alle andern Artikel Rimlings wurden besprochen und zur Ausführung empfohlen.

Ich habe hier nur das Einschlägige ausgewählt². Eine bereinigte Fassung der Kommissionsvorschläge wurde vom Kleinen Rat dem Rat der 200 vorgelegt und von diesem am 25. Oktober 1563 gutgeheißen³. Aus der bereinigten Fassung geht hervor, daß die neue Behörde in der oben vorgeschlagenen Zusammensetzung die Jurisdiktion über die Geistlichkeit in Stadt und Land innehatte. In einem letzten Dokument zur selben Sache werden die verschiedenen Punkte nochmals aufgenommen. Die für unsren Zusammenhang entscheidende Stelle lautet⁴:

Diewyl das furnemist ampt der propsty in unnsrer Stift zu Sant Niclausen lange jar unverwesenn belibe und daruss meer ungehorsamkeit dan «regimens» under unnsren geistlichen gevolget, habenn wir anfangs geordnet, einen propst zu erwellen, dem die ubrigen geistlichen personen alle, syent weltlich priester oder ordenslütt, (anstatt unnsres hirten) sollind unterwurfig unnd gehorsam sin in allen geistlichen sachenn, allein dem erwurdigen herren Dechan sin (geistlich gricht und consistorium) recht vorbehallten. Unnd demselbigen herren Propste fünff annder geistlich personen zugeordnet, die ime býrätig unnd hilfflich sin, ouch mit ime allein gwalt habenn sollind, alle missbrüch, laster unnd väler der geistlichen nach der cristenlichen kilchenn regel unnd satzung zu reformieren, ze straffenn unnd ze züchtigenn one jemand widersag.

¹ GS 272 b zu Punkt 6.

² Eine Übersicht über die andern Artikel bei L. WAEBER, Constitutions synodales inédites p. 50–57.

³ RM 88.

⁴ GS 319 c, p. 2.

Wir entnehmen diesen Bestimmungen, daß die neue Behörde nur über die Geistlichkeit zu richten hatte. Ihre Urteile waren vom Rat garantiert. Daneben blieb das alte Chorgericht des Dekans bestehen, dessen Jurisdiktionsbereich auch und vor allem die Laien in Matrimonialsachen betraf. Diese waren der kirchlichen Behörde wenigstens zum Teil verblieben, während alle andern vorreformatorischen Befugnisse jetzt von der weltlichen Obrigkeit übernommen waren. Anderseits bedeutet die Schaffung des Propsteigerichts einen ersten großen Verzicht des Rates. Es kann ja wohl kein Zweifel daran bestehen, daß die neue Behörde das erste Anzeichen für die Wirkung des Tridentinums in Freiburg darstellt. Ihre Schaffung war dem Rat vielmehr abgerungen worden, als aus den Quellen hervorgeht und nicht ohne Ironie hatte die Kommission bemerkt, der Rat müsse durch das neue Gericht «entlastet» werden. Der Erlaß disziplinarischer Verordnungen für die Geistlichkeit war von den katholischen Orten auf der Februartagsatzung von 1562 in Luzern verlangt worden¹. Freiburg konnte vielleicht gerade wegen seiner Unabhängigkeit von einem Bischof die Reformen rascher durchführen als andere Kantone, aber es lag kaum in der Absicht der Politiker, die eigenen Gewalten zu beschneiden. Das Freiburger Propsteigericht erwies sich jedenfalls sehr bald als unabhängig und von eigener Dynamik. Waeber sieht meines Erachtens die Institution nicht richtig, wenn er von einer «Commission de discipline» spricht².

Die Privilegien des Propstes von St. Niklaus waren schon vor 1563 ziemlich weitreichend, genau wie diejenigen des früheren Propstes von St. Vinzenz in Bern, die bekanntlich das Muster für Freiburg gebildet hatten: Spendung niederer Weihen, Absolution in Reservatfällen, Weihe von Kultgegenständen, Einsetzung der Pfarrer in den inkorporierten Pfarreien, Jurisdiktion über den Stiftsklerus³. Zu den innerstiftischen Kompetenzen kamen nun die Befugnisse über den ganzen freiburgischen Klerus hinzu. Das Kapitel von St. Niklaus und der Freiburger Rat hatten der Diözese einen neuen Generalvikar gegeben. Es handelte sich hier, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, um gar nichts anderes.

¹ *Eidgen. Abschiede* Bd. 4, Abt. 2 (1556–1586), p. 198 nr. 151, vgl. auch H. REINHARDT / F. STEFFENS, Die Nuntiatur des Giovanni Francesco Bonhomini, Einleitung, Solothurn 1910, p. LXXII ff.

² L. WAEBER, *Constitutions synodales inédites* p. 97.

³ MCap. II, e conv. libro (zusammen mit den Kapitelsstatuten von Propst Schneuwly).

Es ist auffallend, daß mit Ausnahme von Stadtpfarrer Wilhelm Schröter und Kaplan Antoine Bochier alle Mitglieder des Dekanatsgerichts auch dem neuen Chorgericht des Propstes angehörten. Schröter war wohl ausgeschieden, wie die oben erwähnte Kritik nahelegt. Bochier, der 1564 starb, war vielleicht altershalber nicht mehr in der Lage, an den Sitzungen teilzunehmen, oder er war einfach dem Vorherrschaftsanspruch des Kapitels gegenüber dem Liebfrauenklerus zum Opfer gefallen. Stefan Rimling dürfte als Nachfolger von Martin Jung auch am Ehegericht teilgenommen haben. Alle Mitglieder des neuen Gerichts gehörten dem Kapitel von St. Niklaus an. Am 25. Oktober 1563 hatte der Rat die Reformartikel gutgeheißen, am 29. Oktober wurde Claude Duvillard zum Propst und damit zum Vorsitzenden des neuen Gerichts gewählt¹. Duvillard ist in der Folge als *lieutenant de jadis siège épiscopal de Lausanne* aufgetreten². Eine Ernennung durch Bischof Antoine de Gorrevod ist nicht bekannt. Sie war vielleicht erfolgt, aber wie schon bei der Ernennung von Dekan Pierre Dumont zum Vizeoffizial im Jahre 1559 konnte der Bischof auch hier nur einen faktischen Zustand sanktionieren. Nicht umsonst beklagte sich Nuntius Bartolomeo Portia in einem Schreiben an den Kardinal von Como vom 15. Oktober 1575, in Freiburg und Solothurn säßen zwei Pröpste, *c'hanno o s'arrogano facultà di dar dimissorie et essercitare certi atti di giurisdizione episcopale*³.

Für die Jahre nach der Reform von 1563 ist zu beachten, daß mit der wiederkehrenden Bezeichnung «Chorgericht» sowohl das Ehegericht des Dekans wie das neue Gericht des Propstes gemeint sein kann. So wie die *festa chori* von den *festa fori* wurde auch das *ius chori* vom *ius fori* unterschieden. «Chorgericht» ist also gleichzusetzen mit «Geistlichem Gericht» ohne weitere Differenzierung. Die vom Dekan geleitete Institution hieß *Ehegericht*, *Consistorium decani*, *Chorgericht* oder *Geistlich Gricht*, die neue, vom Propst geleitete Gerichtsbehörde hieß ebenfalls *Chorgericht*, *Geistlich Gricht*, *Consistorium prepositi et capitularium*. Erst in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde die Bedeutung von Chorgericht auf das Ehegericht eingeschränkt. Schon bald nach 1563 beginnt sich eine Vermischung beider Institutionen abzuzeichnen.

¹ RM 88; L. WAEBER, Constitutions synodales, p. 58.

² KA Châtel nr. 16 zum 20. April 1572.

³ F. STEFFENS/H. REINHARDT, Die Nuntiatur..., Dokumente Bd. I, Solothurn 1906, p. 69–70, nr. 41.

DEKANATS- UND PROPSTEIGERICHT UNTER CLAUDE DUVILLARD
1563–1577

Nach dem Tod von Dekan Pierre Dumont anfangs Januar 1568 betraute der Rat den wegen seiner Strenge in der Priesterschaft unbeliebten Propst Duvillard¹ mit der interimistischen Leitung der Dekanatsgeschäfte². Das Provisorium dauerte bis zum 2. April 1568, als der Rat den Chorherren *Jakob Gottrau* zum neuen Dekan bestimmte. Das Kapitel hatte am 1. April drei Kandidaten präsentiert, nämlich die spätern Stiftspröpste Peter Schneuwly und Girard Thorin und den Chorherrn Gottrau. Alle drei hatten im Kapitel gleichviele Stimmen erhalten. Der Rat schloß Peter Schneuwly *uss etlichen ursachen* aus und ließ die Wahl zwischen Gottrau und Thorin wiederholen. Thorin erhielt dann im Kapitel 5 Stimmen, Gottrau deren 4. Der Rat bevorzugte trotzdem Gottrau, angeblich *von der sprachen wegen, dere beiderley einer khundig sin müss*³. Jakob Gottrau war ein Sohn des Seckelmeisters Niklaus Gottrau⁴. Seit etwa 1553 war er Chorherr von St. Niklaus⁵, seit 1569 Pfarrer von Farvagny⁶. Im Jahre 1561 hatte er sich zu Studien nach Paris begeben⁷. Er starb am 6. März 1575⁸.

Die dreimonatige Vakanz des Dekanats zu Beginn des Jahres 1568 ist in unserem Zusammenhang wichtig, weil Propst Duvillard die kurze Zeitspanne benützte, um das Ehegericht zu reformieren und die tridentinischen *Canones super reformatione circa matrimonium* (Sessio XXIV von 1563) durch den Rat genehmigen und publizieren zu lassen. Duvillard erschien am 16. Februar 1568 in Begleitung einiger Kapitelsherren vor dem Rat. Die vielen Ehemäßstände hatten ihn veranlaßt, gemäß den Satzungen von Trient eine Reihe von Artikeln auszuarbeiten, welche sowohl die Übelstände beseitigen als auch dem Chorgericht unnötige Arbeit ersparen sollten⁹. Der Rat verordnete sogleich die Veröffentli-

¹ L. WAEBER, *Constitutions synodales*, p. 97.

² RM 97 zum 9. Januar 1568; RÜCK, *Die Entstehung* p. 320 Anm. 7.

³ RM 97 zum 1. und 2. April 1568.

⁴ DHBS III (1926), p. 502, nr. 9.

⁵ G. BRASEY, *Le chapitre de S. Nicolas*, p. 155 nr. 61.

⁶ RM 99 zum 13. Juni 1569.

⁷ RM 84 zum 5. Nov. 1561.

⁸ StA Kirchmeierrechn. 21 b; MCap. I, f. IX. Gottrau war schon seit längerer Zeit krank gewesen, vgl. RM 104 zum 22. Aug. 1571.

⁹ GS 268: Zu jedem Artikel steht am Rand von der Hand des Ratsschreibers *bestätigt*. Die Bestätigung ist auch in RM 97 zum 16. Februar 1568 aufgezeichnet.

chung der fünf Artikel. Allen seinen Beamten in Stadt und Land wurden die Beschlüsse mitgeteilt. Erhalten ist das nach Corbières abgesandte Schreiben¹. Darin wird in der Einleitung gesagt: *Comme il aye pleu au Sainct Concile et congregation dernierement tenus et en tous Catholiques lieux de la Crestienté publié, de faire quelque restablissement, correction et reformation en aulcuns articles de nostre Religion Catholique et Crestienne, qui estoit par negligence et support des pasteurs et serviteurs de nostre Saincte mere Eglise tumbes en abus, principallyment (entre aultres) en iceulx qui peuvent concerner le Sainct Sacrement de mariaige et les empêchements d'icelluy, advenant entre les parains, marraines, le fillieul et le pere et mere de l'enfant baptisé. Lesquels articles cejourduy nous sont estez presentes par Venerables et devots noz bien aimes Orateurs le seigneur Prevost et chapitre de nostre Eglise Collegiale Sainct Nicolas, comme ordonnes executeurs et superintendant diceulx.*

Wir wissen, daß die Konzilsdekrete in Freiburg seit 1564 bekannt waren². Es ist aber das erste Mal, daß wir von ihrer Publikation hören. Die Trienter Beschlüsse konnten nur nach und nach mit vielen Ausnahmen und Rückschlägen veröffentlicht werden. Der Rat hatte dem Propst von St. Niklaus die Befugnis erteilt, die Dekrete zur Durchführung zu bringen.

Allem Anschein nach gelangte des Ehegericht des Dekans trotz der Wahl von Jakob Gottrau zum Kapitelsdekan zeitweilig unter die Leitung des Propstes von St. Niklaus. Der Freiburger Rat fungierte weiterhin als letzte Instanz in Ehesachen. Er bestätigte am 18. Februar 1569 einen Entscheid des Chorgerichts³. Propst Duvillard beschwerte sich am 16. Dezember 1569 vor dem Rat, daß die kirchlichen Erlasse der Regierung nicht eingehalten würden, wenn man ihre Übertretung nicht mit Buße bestrafe⁴.

In der Praxis wurde sowohl in Ehefällen wie in den Disziplinarverfahren gegen Geistliche eine Normalbuße von 10 Pfund verhängt. Ein Drittel der Bußen ging an die Kirchenfabrik von St. Niklaus, zwei Drittel gingen an das Kapitel⁵. Die Kirchmeierrechnungen vermitteln daher einen indirekten Einblick in die Tätigkeit des Propsteigerichts. Es

¹ GS 268 a. Eine später aufgefondene deutsche Abschrift der Eheverordnungen wurde jetzt als GS 268 b klassiert.

² P. RÜCK, Freiburg und das Konzil von Trient, p. 187–189.

³ RM 99.

⁴ RM 100.

⁵ E. ISELE, Das Freiburger Münster St. Niklaus, p. 83 und 85.

begegnet uns erstmals 1563/64 als besondere Einnahmequelle: *Des Erwirdigen Geystlichen Herren Propst Claude de Villario Büßen... lutt der nüwgemachten ordnung durch m.g.H. Rhätt, Säczig und Burger, syne geystlichen fälenden zu straffen, es syg zu Statt oder Landtschafft*¹. Die Kirchmeierrechnungen verzeichnen in der Regel nur den an die Fabrik abgelieferten Drittel der Chorgerichtsbußen, auf Grund dessen man die Gesamtsumme etwa ausrechnen kann. Es waren für das erste Rechnungsjahr ca. 60 Pfund, der Höhepunkt im Jahr 1573/74 betrug 110 Pfund. Dabei sind aber sicher nicht alle Bußen verzeichnet. 1582/83 finden wir den letzten Eintrag unter der Rubrik der vom Propst verhängten Bußen²; ab 1590 fällt auch die Rubrik weg³, jedoch wissen wir, daß weiterhin Chorgerichtsbußen an die Kirchenfabrik gingen⁴. In der Kirchmeierrechnung 28 (1596–1598) des Simon Alex finden sich wieder Hinweise auf das Chorgericht, aber hier unter der Rubrik: *Allerley büßen vor Rhat erkhendt, och dieselbigen, so geschimpft und sich vergessen, unnd sonst anderr büßen so uff gnadt sindt uffgenommen worden.* Damit sind Bußen gemeint, die der Rat als allgemeines Sittengericht ausgesprochen hatte. So erhält der Kirchmeier 1596 von Peter Heymo von St. Urs wegen er am Chorgericht büßfellig ist erkhendt worden, für in unnd sin widerparth 30 lb. Auch in drei weiteren Fällen wird auf Ent-

¹ StA Kirchmeierrechn. 17 c (St. Johann 1563–St. Johann 1564).

² Kirchmeierrechn. 24 a.

³ a. a. O. nr. 26 c.

⁴ Am 28. Mai 1590 bestätigt der Generalvikar eine vom Rat wegen Schmähreden verhängte Buße von 30 Pfund (20 an die Fabrik, 10 an die Staatskasse), MC I, p. 46; Alexandra Tache von Attalens muß laut Urteil des Offizials vom 13. Mai 1594 40 Pfund an die Fabrik zahlen, weil sie zwei Männern die Ehe versprach, MC II, p. 20; Antoine Page bezahlt wegen Nichteinhaltung eines Eheversprechens 30 Pfund an die Fabrik, MC II, p. 49 zum 16. Nov. 1594; mit drei Tagen Gefängnis und 10 Pfund Buße an die Fabrik werden Françoise Bellon und Jacques Porret wegen Kohabitation bestraft, MC II, p. 80 zum 10. Juli 1595; wegen Defloration eines Mädchens bezahlt Jean Molliet 30 Florin an die Fabrik, MC II, p. 93 zum 8. Nov. 1595; etc.

Am 15. Mai 1580 hatte der Rat infolge von Klagen des Stadtpfarrers Werro ein Ehemandat erlassen (GS 735), das die Bußen der Kirchenfabrik zuspricht: Werro hatte festgestellt, daß die Ehen nicht am Morgen, sondern nachmittags und abends geschlossen würden und daß der voreheliche Geschlechtsverkehr trotz Trient üblich sei. Der Rat setzt nun bei vorehelichem Verkehr eine Buße von 10 Fl. für den Mann und von 3 Fl. für eine Witwe fest: diese Summen sind an die Kirchenfabrik zu zahlen. Eine Jungfrau dagegen wird damit bestraft, daß sie den Brautkranz (*chappellet*) am Hochzeitstag nicht tragen darf. Die Heirat durfte nicht mehr wie bisher üblich zur Vesperzeit gefeiert werden (wegen des Banketts), sondern nur morgens während des Hauptgottesdienstes und nur an Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen und Dienstagen.

scheide des Chorgerichts verwiesen. Ebensolche Einträge finden sich auch 1597 und 1598. Wahrscheinlich wurde nur noch in besonderen Fällen der alte Drittel an die Fabrik überwiesen. In späteren Jahren fällt auch der Hinweis auf das Chorgericht weg. Bei den von den Bußen Betroffenen handelt es sich nicht immer um Geistliche, wie man nach dem Reglement von 1563 erwarten müßte¹. Die Kompetenzen des Propsteigerichts hatten sich also offensichtlich erweitert.

Die von Propst Duvillard im Frühjahr 1568 eingeführten Eheverordnungen haben in der Folge zu allerhand Mißbräuchen geführt und dem Chorgericht viel Verdrüß bereitet. Dessen Mitglieder beschwerten sich am 15. März 1571 vor dem Rat über den großen Zulauf beim Chorgericht, der seinen Grund vor allem darin habe, daß manche Mädchen einem Mann willfährig wurden in der Hoffnung auf eine Ehe. Wenn es dann darauf ankam, die Konsequenzen zu ziehen, schützten sowohl die Mädchen wie die Männer den tridentinischen Artikel vor, nach welchem ein Eheversprechen ohne *gunst, vorwüssen und willen irer gsippen unnd verwandten... kein bstand noch hebe haben solle*². Der Rat möge gegen solchen Mißbrauch eine Buße ansetzen. Eine gemischte Kommission von Geistlichen und Laien wurde zur Beratung der Frage eingesetzt.

Während des Dekanats von Jakob Gottrau befaßte sich der Rat mehrmals mit Entscheiden des Chorgerichts, meistens in Ehesachen³, aber auch in Streitigkeiten zwischen Geistlichen⁴. Er berief sich dabei selbst auf die Trierter Dekrete, interpretierte diese aber je nach dem vorliegenden Fall⁵. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie weit die kirchlichen Richter für ihr Amt qualifiziert waren. Propst Duvillard war 1573 von Bischof Gorrevod mit der Aburteilung eines

¹ Vgl. z. B. Kirchmeierrechnung nr. 18 c (1566/67).

² RM 103 zum 15. März 1571. Das Tridentinum (Sessio XXIV cap. I) will zwar die Ehe ohne Einverständnis der Eltern vermieden wissen, anerkennt aber ihre Gültigkeit. Ein Beispiel für die Berufung auf das Konzil durch Laien vgl. StA Documents Divers 18. VII. 1578.

³ Vgl. RM 99 zum 18. Febr. 1569, Appell abgewiesen; RM 101 zum 10. und 17. Februar 1570, kein Entscheid; RM 103 zum 14. Mai 1571, wieder ans Chorgericht verwiesen; RM 104 zum 6. Juli 1571, Appell abgewiesen; ibidem zum 18. Juli wird auf Bitten von Hans Thomi und Peter Schneuwly (beide Mitglieder des Chorgerichts) einem Priester von Bulle verziehen, der sich mit einer Frau verging; RM 105 zum 16. Jan. 1572, Appell abgewiesen; RM 107 zum 1. April 1573, Appell abgewiesen; ibidem ein Appell vom protestantischen Chorgericht in Orbe; RM 109 zum 1. Dezember 1574, Appell abgewiesen, etc.

⁴ RM 109 zum 12. Februar 1574.

⁵ RM 106 zum 11. Juli 1572; RM 114 zum 17. Mai 1577.

Falles beauftragt worden, der dem Bischof vom Papst delegiert worden war. Duvillard sollte also mittelbar als päpstlich delegierter Richter auftreten. Der Propst erklärte vor dem Rat, er könne den Fall nicht übernehmen, da er nicht Rechtsgelehrter sei und sich in Freiburg auch kein päpstlicher Notar befindet. Der Rat bat den Propst, sich beim Bischof zu entschuldigen¹.

Über die Zusammensetzung des Chorgerichts in den Jahren 1563 bis 1577 sind wir nicht unterrichtet, vor allem nicht über die Frage, ob sich der Personenbestand des Chorgerichts des Propstes von demjenigen des Ehegerichts des Dekans unterschied. Ich vermute, daß schon hier die nach 1588 belegte Regelung befolgt wurde: Der Propst-Generalvikar konnte allein über die Fälle entscheiden, der Dekan-Offizial aber nur über Ehesachen und dies nur im Verein mit den übrigen Mitgliedern des Chorgerichts².

Nach dem Tod des Dekans Jakob Gottrau wurde am 19. April 1575 Erhard (Girard) Thorin zum Kapitelsdekan gewählt³. Er war 1568 übergangen worden, weil er offenbar des Deutschen nicht mächtig war. Wahrscheinlich hatte er aber trotzdem im Kapitel eine gewisse Vorrangstellung auf Grund des Wahlergebnisses, seiner verwandtschaftlichen Beziehungen und seiner Bildung. Er soll in Paris studiert haben⁴. Seine Einsetzung als Dekan stand im Widerspruch mit den Statuten von 1512, nach denen der Dekan vom Rat präsentiert und vom Bischof eingesetzt werden mußte. Thorin wurde auf Vorschlag des Rates vom Kapitel gewählt und vom Rat bestätigt. Deshalb verweigerte ihm Bischof Gorrevod 1581 die Anerkennung, aber nicht *nur* deshalb; Gorrevod war bei der Anerkennung der anlässlich der Synode von 1579 eingesetzten Behörden zurückhaltend, weil er um seinen eigenen Einfluß bangte⁵.

Girard Thorin stammte aus Villars-sous-Mont in der Grafschaft Gruyère. Er war seit mindestens 1546 Mitglied des Klerus von Gruyère⁶, seit 1564/65 des Liebfrauenklerus in Freiburg, dessen Prokurator er im

¹ RM 107 zum 29. Januar 1573.

² RM 113 zum 16. November 1576: es ist ausdrücklich der Propst genannt, der hier in einer Ehesache entscheidet.

³ RM 110. Zu Thorin vgl. DHBS VI (1932), p. 553 von J. NIQUILLE; G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas p. 52–54; L. DUPONT-LACHENAL, Les armoiries d'Erhard Thorin, Prévôt de Fribourg, in: Archives héraudiques suisses 63 (1949), p. 5–9; über Thorin als Präsident der Schulherrenkammer vgl. J.-N. BERCHTOLD, Notice hist. sur la Chambre des scholarques, p. 63–73.

⁴ Die in der Anm. hievor genannten Autoren bringen die Angabe ohne Belege.

⁵ P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. a. O.

⁶ A. DELLIION, Dictionnaire des paroisses VII (1891), p. 68.

Jahr 1565 war¹. Als Mitarbeiter von Rektor und Dekan Pierre Dumont dürfte er schon früh dem Chorgericht angehört haben. Am 14. Mai 1567 erhielt er eine Kaplanei mit Chorherrenpfründe in St. Niklaus² und 1571 wurde er Chorherr daselbst. Schon vor seiner Wahl zum Dekan trat er mehrmals mit dem Propst zusammen in kirchlichen Angelegenheiten hervor, vielleicht schon hier in Vertretung des kranken Dekans Gottrau. Thorin wurde auch bald als Offizial bezeichnet, wie wir noch sehen werden. Er ist als Musiker hervorgetreten und vermittelt uns in vier eigenhändig geschriebenen Testamenten einen Einblick in seine Schreib- und Malkunst, in seine reiche Bibliothek, in seinen Freundes- und Bekanntenkreis³. Am 22. Dezember 1588 wurde er als Nachfolger von François Garin (1587–1588) zum Propst von St. Niklaus gewählt⁴, am 5. Oktober 1596 ist er gestorben⁵. Thorin hat somit die ganze Epoche von Propst-Generalvikar Peter Schneuwly (1578–1597) miterlebt. Als Schneuwly Ende 1586 von der Propstei zurücktrat⁶ und allein das Generalvikariat und das Predigeramt behielt, war das bischöfliche Amt erstmals seit 1563 vom Kapitelsamt getrennt. Ähnlich wurde Thorin auch nach seiner Wahl zum Propst noch als Offizial bezeichnet, obschon nun Sebastian Werro Dekan war. Das bedeutet, daß die beiden bischöflichen Ämter nicht mehr von den entsprechenden Kapitelsämlern abhingen, sondern an der Person haften blieben, unbekümmert um ihre Stellung in der Hierarchie des Kapitels. Die enge Verbindung von Kapitel und bischöflicher Kurie blieb jedoch faktisch bestehen. Die meisten späteren Generalvikare – die zugleich auch Offiziale waren – lebten von einer Pfründe des Kapitels und waren dessen Dignitäre. Es gibt aber kaum einen Bischof, der nicht versucht hätte, den Einfluß des Kapitels zu vermindern; der Widerstreit war erst zu Ende, als das Kapitel 1924 zum Domkapitel erhoben wurde.

¹ StA Spitalrechnungen 1564 ff. zu den Ausgaben; Archives de Notre-Dame, Rentiers 1565 (Autograph Thorins).

² RM 95.

³ GS 347 a vom 14. April 1585, mit persönlichem Siegel, vgl. DUPONT-LACHENAL a. a. O. p. 9 nr. 7; GS 347 b von 1588 (?), unvollständig; GS 347 c vom 2. November 1588 mit dem Dekanatssiegel (St. Niklaus stehend mit dem Stab in der Rechten, wie das bei P. RÜCK, Die Entstehung p. 324 zu Dekan Pierre Dumont beschriebene, bei GALBEATH, Inventaire des sceaux vaudois, Lausanne 1937, p. 210 nr. 1 abgebildete Siegel); GS 347 d von 1595.

⁴ RM 136.

⁵ MCap. II, f. 5v.

⁶ RM 133 zum 12. Mai 1587.

DAS CHORGERICHT UNTER PROPST-GENERALVIKAR
PETER SCHNEUWLY 1577–1597

Nach dem Tod von Claude Duvillard (14. April 1577) blieb die Propstei während einiger Zeit vakant. Schon seit mehreren Jahren war der Stadt-prediger Peter Schneuwly Stellvertreter des Propstes gewesen¹. Als das Kapitel ihn nach Duvillards Tod zum Propst wählte, beklagte er sich am 10. Juli 1577 vor dem Rat, weil man ihm schon bei seiner Ernennung zum Stellvertreter versprochen hatte, *das, wo sach, das der Bropst abgan wurde, welten syj inne der Bropsteyj erlassen unnd inne im meeran nit meinen.* Entgegen dem Versprechen habe man ihn nun zum Propst gewählt, obschon er mit dem Predigeramt schon schwer genug beladen sei. Eine Ratsdelegation begab sich daraufhin ins Kapitel und bat die Chorherren, entweder einen andern Propst zu wählen oder zu begründen, weshalb Schneuwly gegen ein früheres Versprechen gewählt wurde². Obwohl Schneuwly die Propstei erst am 23. Januar 1578 annahm³, galt er seit Duvillards Tod als Propst; er ist in den Ratsmanualen als solcher bezeichnet⁴. Die Annahme der Wahl machte er von der Erfüllung einiger Bedingungen abhängig. Belehrt durch die schlechten Erfahrungen in seinem Kampf gegen verschiedene Mißstände, unter anderm das in der Priesterschaft noch immer verbreitete Konkubinat⁵, verlangte er vom Rat einerseits die Garantie seiner Reformmaßnahmen, anderseits aber die Enthaltung von jeglicher Einmischung in die Angelegenheiten des Klerus, *sye in straff der geistlichen oder andern dingen, so ein priester-schafft mag antreffen, dan allein in sachen so mixti fori sind.* Seine Auffassung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat hat Schneuwly später in einem Traktat zusammengefaßt, über den im Anhang zu dieser Arbeit gehandelt wird. Schneuwly ließ den Rat vor Annahme der Wahl auch wissen, daß er die Propstei, d. h. vor allem die Funktion als Richter, nicht unentgeltlich versehen werde, und zwar nicht seinet-, sondern des Amtes wegen; er verlangte die Schaffung einer besonderen Pfründe.

¹ RM 114 zum 10. Juli 1577.

² a. a. O.

³ RM 116.

⁴ RM 115 zum 16. Dez. 1577.

⁵ Gregor XIII. beglückwünschte Freiburg am 5. Oktober 1577 zu seinem Kampf gegen das Konkubinat, vgl. C. WIRZ, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116–1623, Basel 1902 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 21), p. 407 nr. 428. Vgl. die entsprechenden Vorstöße Schneuwlys vom 16. Dez. 1577 in RM 115.

Der Rat hat ihn dann bestätigt und ihn seines Beistandes versichert. Das Versprechen der Nichteinmischung hat er jedoch nicht eingehalten. Schneuwlys Propstei blieb auf weite Strecken ein Kampf gegen die Prärogativen des Rates; seine Zeit war entscheidend in Bezug auf die *Durchsetzung* der kirchlichen Reform in der Diözese Lausanne. Schneuwly war aber keineswegs der erste und bedeutende Reformer, weder auf institutionellem noch auf theologisch-moralischem Gebiet, als den man ihn oft hingestellt hat. Er selbst war sich dessen durchaus bewußt, verwies er doch mehrmals auf die Tätigkeit jener Männer, die schon während der Reformationsjahre die Sache des katholischen Glaubens vertraten¹. Sowohl das Chorgericht wie das Ehegericht des Dekans bestanden schon vor Schneuwly. Die Situation, die das Tridentinum, die Tätigkeit Bonhominis in der Schweiz, die allgemeine Stabilisierung der religiopolitischen Lage und andere Faktoren geschaffen hatten, erlaubten dem neuen Propst, die schon längst gestellten Forderungen nachhaltiger durchzusetzen. Seine Persönlichkeit bedarf einer neuen Beleuchtung, die man von der in Arbeit befindlichen Schneuwly-Monographie von Josef Vaucher erwarten darf².

Peter Schneuwly war 1540 in Freiburg als Sohn des angesehenen Ratsherren Jakob Schneuwly geboren³. Begünstigt von Stiftspropst Simon Schibenhart, begann er 1557 seine Studien in Freiburg im Breisgau; er beschloß sie als Magister der Artes⁴. Der Bischof von Sitten erteilte ihm 1564 die Priesterweihe⁵. Seit ca. 12. Mai 1564 gehörte er dem Klerus von St. Niklaus an; 1565 wurde er Chorherr und 1566 Stadtprediger als Nachfolger von Stefan Rimling⁶. Als solcher gehörte er zu den einflußreichsten Führern des Freiburger kirchlichen Lebens. Es ist daher nicht verwunderlich, daß er Duvillards Nachfolge in der Propstei

¹ L. WAEBER, Le prédicateur de Fribourg, in: ZSKG 45 (1951), p. 142.

² Herrn Vaucher verdanke ich einige freundliche Hinweise. Im folgenden zitiere ich mehrmals nach der nicht veröffentlichten Lizentiatsarbeit, die in umgearbeiteter und erweiterter Form in absehbarer Zeit als Dissertation erscheinen soll, J. VAUCHER, Propst Peter Schneuwly und die katholische Reform in Freiburg im Üchtland, Freiburg 1961.

³ J. VAUCHER, p. 2.

⁴ F. HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsbl. 2 (1895), p. 117; A. BÜCHI, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: Freiburger Geschichtsbl. 14 (1907), p. 137 nr. 49 immatrikuliert am 25. April 1577; J. VAUCHER p. 4.

⁵ F. STEFFENS/H. REINHARDT, Die Nuntiatur, Dokumente Bd. I, p. 589 nr. 466, dazu St.A.F. RM 89 zum 12. Mai 1564.

⁶ G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas p. 43–50; J. VAUCHER, p. 5 und 15.

und im Generalvikariat antreten mußte. Es ist mir zwar keine Quelle aus dem Jahr 1577 bekannt, aus der Schneuwlys Ernennung zum Generalvikar unmittelbar hervorgeht; die Ernennung durch den Bischof ist aber sicher vor 1579 erfolgt¹. In der Praxis hat Schneuwly jedenfalls genau wie Duvillard das Generalvikariat ausgeübt. Wenn er erst nach seiner Demission von der Propstei Ende 1586 oder anfangs 1587 ständig als *Vicarius* bezeichnet wird, so zeigt das nur, daß man die Propstwürde in Freiburg vorerst als wichtiger und als mit der Stellvertretung des Bischofs natürlich verbunden empfand.

Kaum hatte Schneuwly die Propstei angenommen, ließ er über die Verhandlungen des Chorgerichts Protokoll führen. Die ersten 10 Blätter des Kapitelsmanuals I von St. Niklaus (e converso libro) bilden das erste fragmentarische Protokoll des Chorgerichts vom 19. März 1578 bis zum 9. März 1580. Das Propsteigericht hatte sicher seit seiner Errichtung im Jahre 1563 Protokoll geführt, jedoch fehlen aus der Zeit des Propstes Duvillard (1563–1577) jegliche Aufzeichnungen. Schneuwlys erstes Register war dem Kapitelsmanual einverleibt, das zweite ist nicht erhalten; es betraf wahrscheinlich den Zeitraum 1580–1589. Daß es geführt wurde, geht aus Rückweisungen hervor, die sich in dem nun als *Manuale Curiae I* (20. Juni 1589–6. August 1594, resp. Ende 1597) bezeichneten und im bischöflichen Archiv in Freiburg aufbewahrten Protokoll befinden. Diesem folgt das *Manuale Curiae Episcopalis II* (24. November 1593–Ende 1601), welches zugleich das erste Ehegerichtsmanual ist. Wir wissen ja, daß das Ehegericht des Dekans seit mindestens 1557 Protokoll führte² und es ist sicher, daß schon seit der Reformation regelmäßig ein Protokoll des Dekanatsgerichts geführt wurde, vielleicht sogar schon vorher. Abgesehen von einigen notariell ausgefertigten Urteilen ist aber kein Ehegerichtsprotokoll bis 1593 erhalten, als der

¹ MCap. I, f. 10 zum 15./16. Dezember 1579: *Episcopus* (gemeint ist Nuntius Bonhomini) *R. D. Praepositum* (*Petrum Schneüli*) *Vicarium generalem ditionis Friburgensis constituit, seu potius jam constitutum confirmavit*. Dazu J.-J. BERTHIER, Lettres de Jean-François Bonomio à Pierre Schnewly 1579–1586, Fribourg 1894, p. 47 nr. XXV (vgl. auch p. 46 nr. XXIV) zum 5. Sept. 1580: *patentes Reverendissimi Episcopi literas, quibus Vicarium Generalem suum te iterum constituit*. Es handelt sich demnach um eine *Wiedereinsetzung* Schneuwlys ins Generalvikariat. Daher nehme ich an, daß er schon nach Duvillards Tod (1577) vom Bischof ernannt worden war, daß aber 1580 seine Kompetenzen näher umschrieben wurden.

² P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 321.

neue Offizial Sebastian Werro ein eigenes Manual der Ehehändel anlegte, in das dann aber auch die Prozesse des Generalvikars aufgenommen wurden. Bis in die Neuzeit haben Generalvikar und Offizial ein gemeinsames Protokoll geführt.

Das erwähnte erste und fragmentarische Protokoll von 1578–1580 ist für uns wichtig, weil es vor der Synode von 1579 begonnen wurde, uns also in die Arbeit des Chorgerichts einführt, wie Schneuwly sie von Duvillard übernommen hatte. Die sehr sauber geschriebenen Einträge sind wohl nicht gleichzeitig, sondern erst 1580 aus einem nicht mehr erhaltenen *Manuale Consistorii* abgeschrieben worden. Sicher ist jedenfalls, daß die Protokolleinträge nicht während der Sitzungen gemacht wurden. Schreiber war Sebastian Werro, der auch das Kapitelsmanual im selben Zeitraum führte.

Das Titelblatt gibt die Zusammensetzung des Gerichts von 1578 bekannt:

*Manuale Consistorii Praepositi Friburgensis Et Capitularium Eius
Assessorum.*

*Praepositus, Anno Christi 1578. R. D. PETRUS SCHNEÜLIN, Itidem
Et Praedicator.*

Capitulares sex:

- D. IOANNES THOMI, *Parochus.*
- D. ERHARDUS THORINUS, *Decanus.*
- D. SEBASTIANUS WERRO, *Cantor et Notarius.*
- D. ANTHONIUS ROLLIER, *Procurator.*
- D. CLAUDIOVILLARIO, *Pedellus.*
- D. NICOLAUS MIRSING.

Hans Thomy, Sohn des Schuhmachers Clemens¹, stammte aus Freiburg. Er studierte seit 1560 in Freiburg i. Br.², seit 1561 in Dôle³. Am 12. August 1563 wurde er Chorherr von St. Niklaus⁴ und vom 22. April 1567⁵ bis zum 3. Februar 1580 war er Stadtpfarrer und damit Vorsteher

¹ StA Seckelmeisterrechn. 318, f. 28v.

² Immatrikuliert 7. Februar 1560, vgl. A. BÜCHI, Freiburger Studenten, p. 137 nr. 52.

³ RM 84 zum 24. Juli 1561, dazu Seckelmeisterrechn. 318, f. 28v.

⁴ RM 88; L. WAEBER, Etude historique sur la nomination des curés de Fribourg (unveröffentl. maschschr. im Nachlaß Waeber StA), p. 37.

⁵ RM 95.

des «Klerus von St. Niklaus»¹. Nuntius Bonhomini hob am 7. Januar 1580 die Unterscheidung zwischen Klerus und Kapitel auf, womit natürlich die Stellung des Stadtpfarrers erniedrigt war². Thomy hat aus diesem und andern Gründen demissioniert³, übernahm dann die dem Kapitel inkorporierte Pfarrei Farvagny (nicht Tafers)⁴, wurde am 22. Juli 1590 ein zweites Mal zum Stadtpfarrer⁵ und am 27. September 1601 – wegen seiner Verdienste um die Pflege der Pestkranken – zum Stiftspropst gewählt⁶. Er zögerte mit der Annahme der Wahl wegen Unvereinbarkeit der Ämter des Propsts und des Stadtpfarrers, nahm jedoch am 10. März 1602 an, als ein neuer Stadtpfarrer gewählt wurde⁷. Obwohl sich Thomy in seinem Testament als *statthalter des hochwürdigen, geistlichen, priesterlichen ampts des bistumps Losann* bezeichnet, war er nie Generalvikar, mag er sich die Würde auch angemäßt haben, weil seine Vorgänger in der Propstei meist auch Generalvikare waren. Es kam denn auch zu Rangstreitigkeiten zwischen Thomy und Generalvikar Antoine Dupasquier (1601–1614)⁸. Am 10. August 1602 ließ Thomy sein Testament aufsetzen; er lebte noch am 19. November⁹, muß aber an diesem oder einem der folgenden Tage gestorben sein, da sein Nachfolger Antoine Rollier am 28. November 1602 zum Propst gewählt wurde¹⁰. Aus der Liste der Chorgerichtsmitglieder geht hervor, daß der Stadtpfarrer vor der Kapitelsreform von 1580 an erster Stelle nach dem Propst von St. Niklaus stand. Dekan und Cantor folgten auf ihn. Nach der Reform von 1580 hieß die Reihenfolge: Propst, Dekan, Cantor, Stadtpfarrer, Stadtprediger¹¹ und zehn Jahre später verlor der Stadtpfarrer auch noch

¹ Vgl. hievor p. 249, Anm. 7.

² MCap. I, f. 11.

³ L. WAEBER, Etude historique, p. 46–47; MCap. I zum 15. Januar, 3. und 5. Februar 1580.

⁴ RM 119 zum 4. Febr. 1580.

⁵ L. WAEBER, Etude historique, p. 59, Installation am 28. Juli 1590, zugleich Demission als Pfarrer von Farvagny.

⁶ RM 152 zum 27./28. Sept. 1601.

⁷ L. WAEBER, Etude historique, p. 61.

⁸ L. WAEBER, La visite du diocèse de Lausanne par Mgr Doroz (1602–1603), in: ZSKG 33 (1939), p. 147 und p. 150.

⁹ RN 203 gegen Ende des Bandes, dazu Nachtrag vom 19. Nov. 1602.

¹⁰ KA Prévôté; Perg.-Urkunde zu diesem Datum. Zu Thomy vgl. auch A. DELLION, Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg VI, Fribourg 1888, p. 328 und 334, auch die Bände I, p. 256, V. p. 270, XI, p. 31; L. WAEBER, Comment on procédait à l'élection et à l'installation du curé de Fribourg, in: Annales fribourgeoises 12 (1924), p. 167; G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas, p. 60–61.

¹¹ L. WAEBER, Etude historique, p. 46–47.

den vierten Platz in der Kapitelhierarchie und wurde fortan einfach nach seinem Alter wie die übrigen Chorherren eingestuft¹.

Girard Thorin, dessen Biographie oben schon skizziert wurde, war Mitglied des Chorgerichts und zugleich – in seiner Eigenschaft als Dekan – Vorsitzender des Ehegerichts, wie im folgenden noch gezeigt werden soll.

Sebastian Werro, über den wir nach der Monographie von Othmar Perler sehr gut unterrichtet sind², wurde im Februar 1555 in Freiburg als Sohn des Ratsherren Franz Werro geboren. Nach der Grundschulung in der Vaterstadt studierte er in Freiburg i. Br. 1571–1574 die Artes (Baccalaureus)³ und, wiederum in Freiburg i. Ü. und vielleicht auch in Besançon, wo er am 6. April 1577 zum Priester geweiht wurde⁴, die Theologie. Am 19. September 1577 wurde er Chorherr von St. Niklaus⁵, am 13. März 1578 Stiftscantor (bis 5. September 1579)⁶ und Sekretär des Kapitels (*notarius* bis 19. Februar 1580)⁷ sowie Katechet der Schule und Nachfolger Duvillards in der Schulherrenkammer⁸.

¹ MCap. I, f. 57 zum 21. Juli 1590.

² O. PERLER, Sebastian Werro 1555–1614. Beitrag zur Geschichte der katholischen Restauration zu Freiburg in der Schweiz, Freiburg 1942 (Freiburger Geschichtsblätter Bd. 35), dazu die Rezension von L. WAEBER, in: ZSKG 37 (1943), p. 102–106 mit Ergänzungen. Später erschienen, ohne wesentlich neue Ergebnisse: O. PERLER, Sebastian Weros Chronik der Bischöfe von Lausanne 1536–1607, in: ZSKG 29 (1945), p. 201–214; DERS., Sebastian Werro zu Bruder Klaus, ebenda 41 (1947), p. 297–300; DERS., Pierre Schneuwly et Sébastien Werro, in: Bulletin pédagogique (Fribourg) 76 (1947), p. 42–47; A. HORODISCH, Ein Paris-Freiburger Donationsband aus dem 16. Jhd., in: Schweiz. Gutenbergmuseum 29 (1943) nr. 4, p. 1–6; L. WAEBER, Deux épisodes de l'histoire du bréviaire de Lausanne, in: ZSKG 38 (1944), p. 81–107, bes. p. 82–83; E. WYMAN, Aufzeichnungen des Stadtpfarrers Werro von Freiburg über das Grab und die Himmelfahrt Mariens, in: Pilgerbrief des Schweizerischen Heilig-Land-Vereins 47 (1951) nr. 136 p. 1–4; DERS., Stadtpfarrer Werro beschreibt als erster eine wiederentdeckte Katakombe, in: Ed. Wymann, Historische Aufsätze, hrsg. von G. BOESCH, Stans 1958 (Beiheft zum «Geschichtsfreund» nr. 3), p. 221–223. Im folgenden wird, wenn nicht anders vermerkt, immer nach der erstgenannten Arbeit Perlers zitiert.

³ O. PERLER, a. a. O. p. 10 ff., immatrikuliert erst am 29. Februar 1572.

⁴ a. a. O. p. 22–23, dazu L. WAEBER in der gen. Rezension p. 105: Werro konnte sein priesterliches Amt wegen Nichterreichens des kanonischen Alters erst ab 9. Februar 1578 ausüben.

⁵ MCap. I, f. 2^v zum 13. Februar 1578.

⁶ RM 116 zum 11. und 13. März 1578.

⁷ Vgl. seine Hand in MCap. I, f. 1–16^v und e conv. libro f. 1–9; sein Nachfolger war Johannes Eckenthaler.

⁸ O. PERLER, a. a. O. p. 23–24.

Nach Thomys Demission wählte ihn der Rat am 7. Februar 1580 zum Stadtpfarrer¹. Vom 6. April bis zum 4. Dezember 1581 unternahm er eine Reise nach Rom und Jerusalem². Nach Thorins Wahl zum Propst wählte ihn das Kapitel zum neuen Dekan³. Als solcher begann er mit der Führung eines Ehegerichtsmanuals ab November 1593 (*Manuale Curiae II*). Werro hat die Protokollführung erst 1593 begonnen, weil er vom September 1590 bis Ende 1593 am Collegium der Jesuiten in Rom seine theologischen Studien abschloß⁴. Er wurde am 19. Januar 1597 – wiederum als Nachfolger Thorins – als Propst des Kapitels von St. Niklaus gewählt⁵. Nach Schneuwlys Tod wurde er Generalvikar und nach dem Hinschied Bischof Gorrevods apostolischer Administrator der Diözese⁶. Am 12. August 1601 demissionierte er von Propstei und Generalvikariat⁷, blieb aber bis zu seinem Tod am 27. November 1614 eine wesentliche Figur des kirchlichen Lebens⁸.

Antoine Rollier, dessen Familie aus Rueyres-St. Laurent stammte, gehörte seit 1567 (?)⁹ dem Kapitel von St. Niklaus an. Nachdem Sebastian Werro am 29. Oktober 1596 anstelle des verstorbenen Girard Thorin vom Rat für die Propstei vorgeschlagen worden war¹⁰, ernannte der selbe Rat am 31. Oktober 1596 für das nunmehr vakante Dekanat den Senior der Chorherren, Antoine Rollier¹¹. Das Kapitel genehmigte die Wahl am 5. November 1596¹². Nach dem Tod von Propst Thomy wurden für die Propstei die Chorherren Rollier, Franz Odet und Abraham Mabilion präsentiert. Der Rat wählte am 28. November 1602 Antoine Rollier, während sein Dekanat gleichzeitig an Abraham Mabilion überging¹³. Rollier starb in der zweiten Hälfte des Jahres 1613¹⁴.

¹ O. PERLER, a. a. O. p. 25 und p. 34–38; MCap. I, f. 15v.

² O. PERLER, a. a. O. p. 73–84.

³ a. a. O. p. 25, nach RM 137 zum 26. Januar 1589.

⁴ O. PERLER, a. a. O. p. 40–46.

⁵ O. PERLER, a. a. O. p. 50. Der Vorschlag des Rates erfolgte schon am 19. Oktober 1596, vgl. RM 147, die Bestätigung durch den Nuntius am 19. Januar 1597, GS 1723.

⁶ O. PERLER, a. a. O. p. 51.

⁷ a. a. O. p. 56.

⁸ a. a. O. p. 61.

⁹ Nach L. WAEBER, Constitutions synodales inédites p. 98 Anm. 5 war es 1567, nach G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas p. 61 war es 1569; im Ratsmanual fand ich keine Belege.

¹⁰ RM 147.

¹¹ RM 147.

¹² Cap. II, f. 6v, danach gehörte Rollier seit fast 30 Jahren dem Kapitel an.

¹³ RM 153.

¹⁴ Die Angabe in DHBS V (1930), p. 537, wonach Rollier 1614 starb, kann nicht

Die beiden letzten Chorgerichtsmitglieder, Claude Duvillard und Niklaus Mirsing (Mürsing), sind für die Entwicklung der Institutionen nicht von Bedeutung. *Claude Duvillard* aus Bulle ist nicht zu verwechseln mit seinem Verwandten, dem ehemaligen Propst-Generalvikar. Er gehörte seit 1570 dem Klerus von St. Niklaus an¹ und stand mit dem Kapitel oft im Streit², konnte sich aber als Neffe des späteren Propstes François Garin († 1588) längere Zeit halten³. Im Jahre 1586 wurde er Pfarrer der dem Kapitel inkorporierten Pfarrei Belfaux, mußte schon 1587 von seinem Amt zurücktreten⁴ und kam dann als Pfarrer nach Wünnewil, wo er bald mit seinen Pfarrkindern in Streit geriet⁵. Es gelang ihm in der Folge nicht mehr, ins Kapitel zurückzukehren. Er starb 1615⁶.

Niklaus Mirsing aus Freiburg hatte seit 1572 zusammen mit Werro in Freiburg i. Br. studiert und war wohl ca. 1575 ins Kapitel von St. Niklaus aufgenommen worden⁷. Als Werro 1581 seine Reise nach Rom und Jerusalem antrat, war Mirsing sein Vertreter im Stadtpfarreramt⁸. Im April 1588 wanderte er dann nach Deutschland aus⁹. Als er im Oktober 1588 wieder heimkehrte, wurde er nach einer Bewährungsfrist neu ins Kapitel aufgenommen, mußte sich aber von Kind und Konkubine trennen¹⁰. Im August 1591 legte er die Cantorei nieder und verließ endgültig Freiburg¹¹. Später versah er die Pfarreien Le Landeron am Bielersee und Flumenthal bei Solothurn¹².

stimmen, denn sein Nachfolger in der Propstei, Jakob Kämmerling (1613–1634), wurde am 19. Dezember 1613 gewählt, vgl. RM 164. Die StA Kirchmeierrechnung 34 a (1613/14) meldet das Sterbegeläute für Propst Rollier in den Einträgen zu 1613.

¹ RM 102 zum 12. Nov. 1570.

² MCap. I, f. 5 zum 23. Januar und 11. Februar 1579, f. 5^v zum 23. Februar 1579.

³ a. a. O. f. 5 zum 15. Januar 1579; RM 91 zum 14. Juni 1565.

⁴ L. WAEBER, Constitutions synodales inédites p. 98 Anm. 6 und MCap. I, f. 35 zum 17. April und f. 39 zum 1./4. Sept. 1587.

⁵ MC I, p. 1 und p. 6–7 vom 20. Juni und 14. Juli 1589, MC II, p. 96 zum 12. Dezember 1595. Am 16. Juni 1598 erließ der Rat einen Steckbrief gegen Duvillard, vgl. StA Mandatenbuch 2, f. 160^v.

⁶ Kirchmeierrechnung 34 b (1614/15): Sterbegeläute.

⁷ O. PERLER, a. a. O. p. 11; L. WAEBER, Constitutions synodales p. 99 Anm. 1.

⁸ O. PERLER, a. a. O. p. 73.

⁹ MCap. I, f. IX.

¹⁰ a. a. O. f. 45^v–46 zum 1. Okt. 1588 und ebenda f. 48 und 48^v zum 25./31. Mai 1589.

¹¹ RM 141 zum 19. Sept. 1591; MCap. I, f. 58^v zum 5. (oder 9.?) August und ebenda f. 59 zum 20. Sept. 1591.

¹² L. WAEBER, Constitutions synodales p. 99 Anm. 1.

Aus der personellen Zusammensetzung des Chorgerichts von 1578 ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Es sind alle Dignitäten des Kapitels in der bis zur Diözesansynode von 1579 geltenden Hierarchie vertreten.
2. Die Verteilung der Funktionen unter die einzelnen Chorgerichtsmitglieder (Propst-Judex, Assessoren, Notar, Pedell-Apparitor) entspricht den in der weltlichen und geistlichen Rechtsprechung des späten Mittelalters geltenden Bräuchen¹.
3. Der Notar des Chorgerichts ist Mitglied des Kapitels und nicht ein weltlicher Schreiber wie beim Ehegericht.

Bei den ca. 65 Fällen, die den sieben Richtern vom 19. März 1578 bis zum 9. März 1580 vorgelegt wurden, ging es immer um Priester – ausgenommen in zwei Fällen von 1580 –, um Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Vikar, Kompetenzerteilungen an die Dekane, Ausstellung und sehr oft auch Verweigerung von Dismissorien², Erlasse an den Klerus, liturgische Verordnungen, Vorgehen gegen Konkubinarier. Bei den genannten Ausnahmen aus dem Anfang des Jahres 1580 handelt es sich um Ehefälle. Am 27. Januar 1580 wird dem Chorgericht ein 14jähriger Knabe von den Verwandten vorgeführt mit der Bitte, ihm die Ehe mit einem reifen Mädchen zu erlauben. Das Gesuch wird abgelehnt. Am 15. Februar 1580 bittet ein aus Lucens bei Moudon³ stammender Mann

¹ Zu den verschiedenen Funktionen vgl. im *Dictionnaire du droit canonique zu appariteur, assesseur, juge, notaire* etc. Der Pedell hatte an verschiedenen Orten verschiedene Funktionen. Was er hier tat, wissen wir nicht genau. Zur Zeit Duvillards hatte das Chorgericht einen eigenen Weibel – einen Laien –, der die Vorladungen und Entscheide des Chorgerichts den Parteien überbrachte. Am 10. Dezember 1566 (RM 94) bat der Chorgerichtsweibel Bastian Michel *um ein Rock von sines ampts wegen*.

² Dismissorien wurden sowohl vom Propst wie vom Dekan ausgestellt. Es bestand aber die Tendenz, das Recht dem Propst-Generalvikar allein zu überlassen. Dekan Dumont hatte 1563 dem Wilhelm Tavernay die Dismissorien ausgestellt (StA Missivenb. 21, f. 120v–121 zum 7. September 1563), Propst Duvillard stellte dem Louis Nochet von Prez Dismissorien aus, die dann verloren gingen, am 9. September 1579 aber vom Chorgericht bestätigt wurden (MCap. I, e conv. libro f. 5). Propst und Dekan beklagten sich am 27. Juli 1564 (RM 90) vor dem Rat, daß sich viele junge Priester ohne Dismissorien weißen ließen. Man möge das entsprechende Mandat erneuern und Zuwiderhandelnde bestrafen. In der Praxis wurde den Priesterschaftskandidaten der Erhalt von Dismissorien immer schwerer gemacht; ihre Kenntnisse wurden streng geprüft, unwürdige Priester wurden abgesetzt oder des Landes verwiesen. Die geistlichen Richter zogen sich in der Priesterschaft zahlreiche Feinde zu, vgl. L. WAEBER, Constitutions synodales p. 97.

³ *Laussens praefecturae Bernensis de Meleduno*.

um die Erlaubnis, im freiburgischen Courtion, wo seine Braut herstammt, heiraten zu dürfen. Die bernischen Prädikanten verweigerten ihm den Eheausweis (*testimonium denunciacionis*). Er ist bereit, einen Eid zu schwören, daß er sonst niemandem die Ehe versprochen habe und daß seine jetzige Ehe zweimal in Lucens und zweimal in Courtion verkündet worden war. Das Chorgericht erteilt ihm die Ehelizenz.

Im Unterschied zu den späteren Chorgerichtsmanualen werden hier die Teilnehmer an den einzelnen Sitzungen nicht genannt, so daß man nicht weiß, ob für die beiden Ehefälle der Propst-Generalvikar oder der Dekan-Offizial den Vorsitz führte. Ein besonderes Ehegerichtsmanual aus dieser Zeit ist nicht erhalten. Da in den späteren Manualen die Ehefälle einen beträchtlichen Teil ausmachen, hier aber nur deren zwei vorliegen, nehme ich an, daß aus irgendwelchen Gründen der Propst das Urteil sprach. Die Lücke in der Reihe der Chorgerichtsprotokolle von 1580–1589 erlaubt uns leider nicht, die Wandlungen im Verhältnis zwischen Ehegericht und Propsteigericht zu verfolgen. Da aber die Chorrichter des mit 1589 beginnenden *Manuale Curiae I* größtenteils dieselben sind, die wir schon 1578 fanden, dürfen wir eine Kontinuität nicht nur der Besetzung, sondern auch des Verfahrens am Chorgericht für wahrscheinlich halten.

PROPST-GENERALVIKAR UND DEKAN-OFFIZIAL: WANDLUNGEN NACH DER DIÖZESANSYNODE VON 1579

Eine vom Generalvikariat rechtlich unabhängige Offizialität der Diözese Lausanne gibt es seit dem Erlaß von Bischof Caspard Mermillod vom 27. Dezember 1883¹, aber auch dann blieben Generalvikariat und Offizialat in der Person von Victor Pellerin vereinigt. Die vollständige Trennung erfolgte erst, als Bischof Marius Besson am 18. Oktober 1920 im Anschluß an can. 1573 des CIC den Kanonisten Amédée Castella zum Offizial ernannte². Vorher waren die beiden Ämter meist in Personalunion verbunden, seither sind sie immer getrennt. Wenn vor 1883 von einem Offizialat die Rede ist, handelt es sich entweder um zeitlich befristete Versuche zur Wiederherstellung der vorreformatorischen Institution, oder es ist eine im wesentlichen auf die Ehegerichtsbarkeit beschränkte Offizialität gemeint. So begegnen wir in der zweiten

¹ *Lettre circulaire de Mgr l'Evêque de Lausanne et Genève, Fribourg 1885*, Chap. II, p. 9–16: Institution de l'officialité.

² BA Livre des nominations p. 81; vgl. *Semaine catholique* 1920, p. 674.

Hälften des an institutionellen Änderungen reichen 17. Jahrhunderts dem späteren Bischof Pierre de Montenach (1688–1707) als Offizial. Schon zu Beginn dieses Jahrhunderts lebte eine alte, bisher nicht beachtete Institution wieder auf, die nun der Offizialität entspricht: Der *Procurator (promotor) fiscalis (generalis)* – meist einfach als *Fiscalis* bezeichnet – übernimmt im bischöflichen Gericht die Funktionen der Dekane des 16. Jahrhunderts¹. Es ist also oft nur eine Frage der Terminologie, ob der entsprechende Dignitär als Chorrichter, Offizial oder Fiscalis bezeichnet wird.

Wir wissen, daß der Vorsteher des schon vor der Reformation bestehenden Ehegerichts, Dekan Pierre Dumont, im Spätherbst 1559 von Weihbischof Johannes Peronis zum Vizeoffizial des Generalvikars und Offizials Jean Vuarnier ernannt wurde². Er übte in der Folge die Funktionen eines Offizials aus, auch als Vuarnier nach dem Tod Bischof Alardets (1561) nicht mehr in Erscheinung trat. Dumonts Nachfolger Jakob Gottrau (1568–1575) konnte offenbar die Kompetenzen eines Offizials nicht behalten; in Propst-Generalvikar Claude Duvillard (1563–1577) waren Offizialat und Generalvikariat weitgehend vereinigt. Die Auseinandersetzung begann nach Gottraus Tod. Dekan Girard Thorin (1575–1588) ist wiederum als Vorsteher des Ehegerichts bezeugt; auch unter ihm wurden die Ehefälle von den weltlichen Behörden als Angelegenheiten sowohl des weltlichen wie des geistlichen Gerichts (*mixti fori*) betrachtet und der Rat blieb letzte Appellationsinstanz³.

Aus zwei von *Girard Thorin, doyen et juge des causes matrimoniales tant de la ville que terres de Fribourg*, am 1. August 1578 resp. am 1. Juni 1584 gesprochenen Urteilen (Memorialen) wissen wir auch, daß sich die Besetzung des Ehegerichts von derjenigen des Propsteigerichts unterschied, wenn auch die beim ersten Urteil anwesenden Assessoren alle Chorherren von St. Niklaus waren; Antoine Rollier und Niklaus Mürsing

¹ Nach dem Tod Sebastian Werros (1614) wurde als erster mir bekannter *Fiscalis* der Stadtprediger und Chorherr Wilhelm Lutenschlager (? 1617–1625) ernannt, ihm folgten Rudolf Guey (1625–1634 ?), Jacques Bulliard (1635–1646) und der spätere Stiftspropst Jakob König (1646–1656) usw. Alle waren Chorherren von St. Niklaus.

² P. RÜCK, Die letzten Versuche p. 13; DERS., Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 319–324.

³ RM 115 zum 13. Dezember 1577 im Prozeß der Rosa Gerard gegen Guillaume Criblet entscheidet der Rat: *Surquoj touteffois fust cogneu par le Venerable doyen et ses assistans*, womit die Weiterexistenz des Ehegerichts unter Leitung des Dekans bezeugt ist. Andere Appellationen vom Ehegericht an den Rat vgl. RM 110 zum 6. Mai 1575 (Appell abgewiesen), ebda. zum 17. und 21. Juni (Appell gutgeheißen), RM 113 zum 7. September 1576 (abgewiesen).

gehörten auch dem Propsteigericht an, nicht aber der dritte Besitzer Wilhelm Mestraulx¹. Die Kontinuität des Ehegerichts zeigt sich auch darin, daß der schon 1557–1563 als Ehegerichtsschreiber bezeugte Notar Antonius Alex auch den Prozeß von 1578 protokolierte, sein noch im selben Jahr 1584 zum Protestantismus übergetretener Sohn Jodocus (Jost) Alex aber den zweiten von 1584, und daß das schon von Dekan Dumont übernommene Siegel des Dekans Guillaume Borgeys aus dem Ende des 15. Jhdts. unverändert auch hier übernommen wurde².

Die Situation des Dekans änderte sich vorübergehend mit dem Ein-treffen von Nuntius Bonhomini. Er entzog dem Dekan von Freiburg die Ehegerichtsbarkeit auf Grund der Trierer Dekrete; der Entzug ist zwar nicht direkt belegt, geht aber aus verschiedenen Quellen hervor. So sandte Bonhomini im Oktober 1579 die Ehedispensformulare nicht dem Dekan, sondern dem Propst-Generalvikar³, und obwohl Thorin im Mai 1579 zusammen mit Schneuwly die Diözese visitiert hatte⁴, wurde sein Ehegericht bei den Neuernennungen und Bestätigungen der Synode vom 17./18. Dezember 1579 mit keinem Wort erwähnt⁵. Zwar führte Thorin nun den Vorsitz einer Prüfungskommission für Weihekandidaten, Pfarrer und Beichtväter – eine Funktion, die in den früheren Dekanatskompetenzen teilweise enthalten war –, aber das Ehegericht war ihm entzogen. Wahrscheinlich wollte Bonhomini weniger den Dekan als vielmehr den Freiburger Rat auf diese Weise von der Ehegerichtsbarkeit ausschließen. Thorin scheint diese Machteinbuße nicht hingenommen

¹ a) StA Documents divers zum 18. Juli 1578. An diesem Tag fand nur die erste Untersuchung der Klage statt, die Anteine, Tochter des verstorbenen Pierre Bugniar von Charmey, gegen Antoine Velliart von Cormagens (Belfaux) wegen Verlöbnisbruchs vorgebracht hatte. Das Urteil wurde erst am 1. August 1578 gesprochen. b) Pfarreiarchiv Gurmels (Depositum StA) 1 Papierfazikel zu 6 Blättern zum 11./18. Mai und 1./7. Juni 1584: Dreifach besiegeltes Urteils-Memorial zuhanden der Klägerin Person Bossey in ihrem Prozeß gegen Niklaus Mäder von Liebistorf (Verlöbnisbruch), vom Rat bestätigt am 7. Juni 1584. – Über die Chorrichter Antoine Rollier und Niklaus Mirsing wurde oben schon gesprochen. Wilhelm Mettraux (Mistralis, Métral) stammte aus Orbe, wurde 1570 ins Kapitel aufgenommen und am 21. April 1582 wegen reformfreundlicher Ideen aus diesem ausgeschlossen, vgl. A. DELLION, Dictionnaire des paroisses 6, p. 330, dazu RM 123 zum 20. April 1582 und MCap. I, f. IX.

² P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 321 Anm. 2 (zu Alex) und p. 324 zum Dekanatssiegel. Über dieses auch A. KÖCHER, Die Besiegelung der Freiburger Urkunden im 13. Jhd., in: Freiburger Geschichtsbl. 32 (1936), p. 42–43.

³ F. STEFFENS / H. REINHARDT, Dok. I, p. 472.

⁴ L. WAEBER, Constitutions synodales inédites p. 99.

⁵ MCap. I, fol. 9v–10v. Vgl. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. a. O.

zu haben und Bonhomini selbst setzte sich bald für ihn ein. Während er die Versuche des Dekans von Bulle, die Ehegerichtsbarkeit nach der Synode wieder an sich zu ziehen, mit dem Hinweis auf das Tridentinum ablehnte¹, bat er selbst bei Bischof Gorrevod um die Gewährung von Fakultäten in Ehesachen an den Dekan. Der Bischof ging noch im Herbst 1580 auf die Bitte ein². Thorins Rechte waren also wiederhergestellt. Zusammen mit Schneuwly setzte er sich dann für die Loslösung der Ehesachen von der Staatsgewalt ein; am 5. April 1582 griffen die beiden Kirchenmänner den Rat sehr heftig an, gelangten aber erst nach einem Streik des Chorgerichts zum Ziel. Am 19. April 1582 verzichtete der Rat auf die Einmischung in die kirchliche Rechtsprechung³. Thorin wird in diesem Zusammenhang in deutschen Texten als «Chorrichter», in französischen aber als «Official» bezeichnet⁴.

Wenn wir schon wissen, daß das Ehegericht mit einer nur kurzen Unterbrechung von 1579–1580 weiterbestand, so sind uns doch außer dem Memoriale von 1584 keine Protokolle seiner Sitzungen bekannt. Der Umstand, daß Dekan Thorin im Protokollteil des *Manuale Curiae I* (1589–1593) weder als Richter noch als Assessor auftritt und die vom Generalvikar mit bisweiliger Assistenz einiger Chorherren behandelten Fälle nicht Ehefälle, sondern meist Prozesse gegen Priester sind, berechtigt uns zu der Annahme, daß neben dem genannten Manual ein zweites für die Ehefälle geführt wurde. Als Thorin am 22. Dezember 1588 zum Kapitelspropst und Sebastian Werro am 26. Januar 1589 zum neuen Kapitelsdekan gewählt wurde, blieb Thorin Eherichter. Noch am 4. Juni 1590 heißt er *Prevost et Official*⁵, am 19. Juli 1590 läßt er ein Empfehlungsschreiben für Jean Blanchard in das *Manuale Curiae I* eintragen⁶, und am 6. September desselben Jahres spricht er das Urteil gegen den wegen Konkubinats mit Magdalena Brecher angeklagten Pfarrer und Landdekan Jakob Schneuwly von Düdingen⁷. Am 26. April 1591 urteilt Thorin als *judex matrimonialis subdelegatus rev. domini vicarii* in einem Eheprozeß, obwohl Schneuwly anwesend ist⁸. Der Dekan Sebastian Werro dagegen begegnet

¹ RÜCK, Die Entstehung p. 308.

² F. STEFFENS / H. REINHARDT, Dok. II, nr. 831 vom 3. Sept. 1580, abgedruckt bei BERTHIER, Lettres de Jean-François Bonomio 1579–1586, Fribourg 1894, p. 45–46.

³ RM 123 zum 5. und 19. April 1582.

⁴ a. a. O. und BA, Dossier Evêché zum 5. April 1582.

⁵ StA Franche-Comté, Parchemins: 2 Urkunden vom 4. Juni 1590.

⁶ MC I, p. 217–218.

⁷ a. a. O. p. 226–228.

⁸ a. a. O. p. 240.

nicht nur während seines Romaufenthaltes vom September 1590 bis Ende 1593, sondern auch in den Jahren 1589/90 nie als Eherichter. Wir müssen also annehmen, daß Thorin nicht einfach den abwesenden Werro vertrat, sondern – ähnlich wie Schneuwly nach seiner Demission von der Propstei das Generalvikariat – nach seiner Wahl zum Propst das Offizialat beibehielt, mindestens bis zur Rückkehr Werros aus Rom. Die genauen rechtlichen Kompetenzen Thorins sind allerdings unklar; es ist möglich, daß seine Offizialsgewalt nur eine vom Generalvikar delegierte war. In seinen vier eigenhändig geschriebenen Testamenten aus den Jahren 1585–1595 nennt sich Thorin nirgends Offizial, sondern gibt nur seine Titulatur im Kapitel an¹. Dagegen nennt sich Werro schon gleich nach seiner Rückkehr aus Rom Offizial. Er begann, wie wir wissen, mit der Führung eines Ehegerichtsmanuals (*Manuale Curiae II*), in welches dann auch die vom Generalvikar behandelten Fälle eingeschrieben wurden. Schon die erste Sitzung vom 24. November 1593 nennt als ihren Vorsitzenden *Iudex H. dechan Werro official*². Von diesem Tag an bleibt Werro unbestritten Eherichter, umgeben von Assessoren wie ehemals Pierre Dumont, zu denen nun auch Thorin gehört. Während der Generalvikar die Urteile in Prozessen gegen Priester und in Schuldbetreibungsfällen von Priestern gegen Laien immer allein spricht, richtet der Dekan-Offizial nur in Gemeinschaft mit Assessoren.

Der nach der Dekanwahl Werros (1589) beobachtete Vorgang wiederholte sich bei der Wahl des neuen Dekans Antoine Rollier (31. Oktober 1596)³. Rollier konnte zwar das Dekanat, nicht aber das Offizialat übernehmen. Dieses wurde weiterhin von Sebastian Werro ausgeübt, der schon bald nach dem Tode Thorins (5. Oktober 1596) für die Nachfolge in der Propstei vorgeschlagen und – wenn seine Wahl auch erst am 19. Januar 1589 erfolgte – im Manual des bischöflichen Gerichts schon am 6. November 1596 als Propst und Offizial bezeichnet wurde⁴. Der neue Dekan Rollier wurde lediglich zum ersten Assessor. Werro aber blieb bis zu seiner Demission vom Generalvikariat und von der Propstei am 12. August 1601 Offizial⁵. Wir dürfen annehmen, daß diese Regelung endgültig war und der Dekan sich fortan immer mit dem zweiten Platz im Chorgericht begnügen mußte.

¹ GS 347 a — d.

² MC II, p 1.

³ RM 147.

⁴ MC II, p. 154.

⁵ Seine letzte Sitzung ist zum 6. Juni 1601 in MC II, p. 376 protokolliert.

Viel klarer als die des Offizialats verläuft die Entwicklung des Generalvikariats in derselben Zeit. Auch hier schloß die vorreformatorische Kontinuität mit dem Tod Bischof Alardets (1561) und dem Ausscheiden des Generalvikars Jean Vuarnier¹, auch hier gingen alle Kompetenzen an das vom Freiburger Rat kontrollierte Kapitel von St. Niklaus über. Claude Duvillard war Propst von St. Niklaus in den Jahren 1563–1577; wir wissen, daß er das Generalvikariat ausübte, wenn auch eine Ernennung durch den Bischof bisher nicht bekannt ist. Auch Peter Schneuwly war vorerst Generalvikar, weil er Propst war, und es ist nicht einmal sicher, daß er seine Ernennung vom Diözesanbischof erhielt. Nuntius Bonhomini behauptete am 9. Februar 1582, er, nicht Bischof Gorrevod, habe Schneuwly zum Generalvikar ernannt². Da aber derselbe Nuntius anlässlich der Synode vom Dezember 1579 Schneuwly zum Generalvikar der *ditio friburgensis*, also des freiburgischen Diözesangebiets einsetzte, *seu potius jam constitutum confirmavit*³, wissen wir, daß Schneuwly schon vor 1579 zum Generalvikar erhoben worden war, entweder vom Bischof oder vom Nuntius. Gorrevod hat ihn jedenfalls als solchen anerkannt und ihm zunehmende Fakultäten erteilt, auch dies vor allem auf Betreiben Bonhominis. Wie oben gezeigt wurde, wollte der Nuntius dem Dekan die Ehegerichtsbarkeit entziehen und sie dem Generalvikar überlassen. Er war auch gegen die Einberufung des Chorgerichts, das bis 1579 eine kapitelsinterne, nicht eine bischöfliche Institution war, die nur dazu diente, den Chorherren Einkünfte zu verschaffen, wollte aber dessen weitere Existenz zur Urteilsfindung dulden, *dum tamen sententia ab Episcopi Vicario feratur*, sofern das Urteil vom Generalvikar gesprochen wurde⁴. In der Praxis hielt der Dekan-Offizial weiterhin das Ehegericht in der Hand. Die verschiedenen Befugnisse, die der Nuntius für den Propst erwirken konnte, waren nicht so sehr für Schneuwly den Propst als vielmehr für Schneuwly den Generalvikar gedacht⁵. Allerdings liefen Propstei und Generalvikariat so nebeneinander her, daß jede Beförderung des einen auch eine solche des andern war. Es fehlte ja nicht an Versuchen, in Freiburg einen Weihbischof oder Suffragan von Besançon einzusetzen, auch nicht an Intrigen, die den Bischof kaltstellen

¹ P. RÜCK, Die letzten Versuche, p. 14–15.

² BERTHIER, Lettres de J.-F. Bonomio, p. 97/98.

³ MCap. I, f. 10, vgl. hievor p. 261, Anm. 1.

⁴ BERTHIER, a. a. O. p. 79 vom 30. Juni 1581.

⁵ a. a. O. p. 46.

und zum Rücktritt veranlassen wollten¹. Gorrevod verfolgte das gegen ihn gerichtete Treiben mit Mißtrauen und Besorgnis für seine Autorität. Er konnte nur froh sein, als Schneuwly am Vorweihnachtstag 1586 die Propstei aufgab² und das Generalvikariat behielt. Die bischöfliche Verwaltung war damit von der des Kapitels wenigstens theoretisch getrennt. Daß diese Trennung in der Absicht des Bischofs lag, bewies er nach Schneuwlys Tod (28. Juli 1597)³. Obwohl Sebastian Werro schon Propst und Offizial war, wurde ihm das Generalvikariat nicht sogleich übertragen. Unmittelbar nach Schneuwlys Tod berief der Bischof ein Triumvirat, bestehend aus dem Franziskaner Jean Michel, Propst Werro und dem Rektor des Jesuitenkollegs. Der letztere trat allerdings nie als Richter auf⁴. Vom August bis ca. Mitte Oktober 1597 verwalteten Werro und Michel gemeinsam das Generalvikariat⁵. Am 20. Oktober 1597 dankte Michel Bischof Gorrevod für die reichen Ehren-

¹ P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. a. O.

² MCap. I. f. 34: Schneuwly kam auf seinen Entschluß nicht zurück, wurde aber bis zur Wahl von François Garin am 29. Mai 1587 weiterhin als Propst bezeichnet, vgl. a. a. O. f. 35v.

³ Schneuwly hielt Gericht bis am 15. Juli 1597, vgl. MC II, p. 206; Testament vom 27. Juli 1597, RN 222, p. 65–69.

⁴ Nach N. RAEDLÉ, Le couvent des Cordeliers de Fribourg, in: Revue de la Suisse catholique 14 (1883), p. 213–214 hatte Bischof Gorrevod durch Vertrauensleute in Freiburg nach einem geeigneten Generalvikar suchen lassen. Dabei soll ihm der Rektor des Jesuitenkollegs, P. Barthélémy, behilflich gewesen sein. An einer im Franziskanerkloster durchgeführten Sitzung habe der Nuntius, Giovanni della Torre, den Dreievorschlag Werro-Michel-Barthélémy zustande gebracht. Raedlé stützt sich auf ein seither nicht wieder gefundenes Originaldokument im Archiv der Franziskaner. Die Frage, wer der Rektor des Jesuitenkollegs war, bedarf noch der Abklärung. P. Marquis, dessen Arbeit «La fondation et les débuts du Collège St-Michel à Fribourg 1579–1597» demnächst abgeschlossen sein soll, hat sicher unrecht, wenn er als damaligen Jesuitenrektor nicht Barthélémy, sondern Peter Michael bezeichnet, den die Regierung dem Jesuitenprovinzial vergeblich als neuen Generalvikar vorgeslagen habe; Peter Michael war am 4. November 1596 gestorben, vgl. J. KÄLIN, Notizen über Petrus Michael, den ersten Rector des Jesuitenkollegs zu Freiburg, in: Freiburger Geschichtsblätter 8 (1901), p. 90–92. Im Jahre 1597 war P. Martin Licius (Vize-)Rektor des Kollegiums. Ich halte deshalb Raedlés Darstellung für richtig. Sowohl Werro, der zuerst gefragt wurde, wie Michel sollen das Generalvikariat vorerst abgelehnt haben. Die Ernennung des Triumvirats durch den Nuntius erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung Bischof Gorrevods. Diese traf offenbar erst im Oktober 1597 ein und machte Michel zum alleinigen Generalvikar. Der Jesuitenrektor aber trat nie in Erscheinung; wahrscheinlich erhielt er keine Erlaubnis vom Provinzial.

⁵ MC II, p. 208–221; 11 von 12 Sitzungen dieses Zeitraums vom 22. August bis 29. Oktober 1597 werden allerdings vom Propst-Offizial Werro allein präsidiert. Jean Michel ist nur am 22. August mit dabei und dann seit dem 4. November.

bezeugungen und die Ernennung zum alleinigen Generalvikar; schon in diesem Brief machte Michel den Bischof auf die schwere Krankheit aufmerksam, unter der er litt¹. Gorrevod war es also gegen alle Widerstände gelungen, das Kapitel für kurze Zeit von der Diözesanverwaltung auszuschließen; ob es nur dazu gekommen war, weil Werro angeblich das Generalvikariat schon nach Schneuwlys Tod abgelehnt hatte, wissen wir nicht².

Jean Michel wurde um 1558 als Sohn des aus Bulle zugewanderten Hans Michel in Freiburg geboren³. Schon im Alter von 8 Jahren trat er ins Freiburger Franziskanerkloster ein, wo er den ersten Unterricht genoß. Er setzte seine Schulen seit 1568 in Überlingen, seit 1571 bei den Jesuiten in Speyer, seit 1575 in Paris fort, wo er am 21. März 1577 zum Magister artium promovierte. Kurz darauf, am 17. Mai 1577, erwarb er das Baccalaureat der Theologie an der Sorbonne; Raedlé setzt diesen Grad mit dem Doktorat gleich. Michel ist später immer als Dr. theol. aufgetreten. 1579 beauftragte ihn das Provinzialkapitel von Überlingen mit der Durchführung der Reform im Freiburger Kloster, und im selben Jahr wurde er Vikar des Provinzials der oberdeutschen Provinz seines Ordens. Sieben Jahre später wurde er in Luzern zum Provinzial bestimmt (1586–1589). Seit 1589 war er Guardian seines Klosters in Freiburg. Jean Michel starb am 22. Januar 1598 in Freiburg⁴. Sein Generalvikariat hatte nicht einmal ein halbes Jahr gedauert.

Sebastian Werro hatte den kranken Generalvikar schon am 19. Januar 1598 vertreten; Michel begegnet am 8. Januar noch im Chorgerichtsmanual und am 15. Januar in einem Dimissorium für Jacobus de Sibor als Generalvikar⁵. Nach Michels Tod übernahm Werro das Generalvikariat sofort⁶. Generalvikariat und Offizialat waren nun in seiner Person vereinigt. Nach dem Tod Bischofs Gorrevods (24. Februar 1598) ernannte ihn der Nuntius auch noch zum apostolischen Administrator der Diözese⁷. Das Kapitel von St. Niklaus war wiederum zum Zentrum

¹ MC I, p. 296–297; über seine Krankheit auch am 29. Nov. 1597, a. a. O. p. 299.

² Vgl. p. 274, Anm. 4 hievor.

³ N. RAEDLÉ, *Le couvent des Cordeliers* p. 206–215 bietet die Biographie Michels, aus der die folgenden Angaben stammen.

⁴ N. RAEDLÉ p. 214; nach Michels Tod ließ der Rat am 28. Januar 1598 ein Inventar der Fahrhabe des Franziskanerklosters aufnehmen, StA Hilfsb. 2 (Inventarbuch), f. 35v–37.

⁵ StA Dossier «Vicaires généraux».

⁶ MC II, p. 231 ff. seit 27. Januar 1598.

⁷ O. PERLER, Sebastian Werro, p. 51: Ernennung vom 30. Mai 1598. Für die Meinung Dellions (*Dictionnaire des paroisses* 6/1888, p. 335), wonach der Nuntius

der Diözesanverwaltung, zum Domkapitel de facto geworden. Die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Kapitel dauerte aber fort. Kaum einem Bischof gelang es, außerhalb des Kapitels stehende Männer zum Generalvikariat oder andern Ämtern zu erheben. Oft war das Kapitel in zwei Parteien gespalten, von denen die eine zum Bischof hielt, die andere aber die Autonomie des Kapitels verteidigte. Als Beispiel dient die Zeit von Bischof Strambino (1662–1684), als der Kapitelsdekan Heinrich Fuchs sich den Titel eines apostolischen Administrators geben ließ, nachdem Strambino ihm das Generalvikariat entzogen und es dem Chorherren Jakob-Ignaz Zilliet verliehen hatte. Schon nach Werros Demission (21. August 1601) ernannte Bischof Jean Doroz den Chorherren Antoine Dupasquier, der seit 1609 Abt von Hauterive war, zum Generalvikar. Dessen Nachfolger war wiederum Propst-Generalvikar Jakob Kämmerling (1614–1634). Auch Jakob Schuler (1634–44, 1655–1658) war Chorherr und seit 1650 Kapitelsdekan. Die Verbindung zwischen Kapitelpfründe und bischöflichem Amt war ja wegen der Nichtigkeit der bischöflichen Mensa auch kaum zu umgehen. Eine Ausnahme bildete etwa der Oratorianer Jean-Philippe de Forel, der das Generalvikariat von 1695–1707 ausübte¹.

Die schon mehrmals gestellte Frage nach der Übereinstimmung zwischen dem Personenbestand von Propsteigericht und Ehegericht des Dekans stellt sich auch hier. Schon 1563 hatten dieselben Kleriker beiden Gerichten angehört. Die Beisitzer des Propstei- und des Ehegerichts von 1578 waren ausschließlich Chorherren von St. Niklaus. Das Gericht des Propstes und der Chorherren – *Consistorium Praepositi Friburgensis et Capitularium eius Assessorum* – umfaßte prinzipiell alle Chorherren. Die dem *Manuale Capituli II* von 1596 vorangestellte Chorherrenliste enthält Namen, die alle irgend einmal als Beisitzer des Gerichts auftreten. An den einzelnen Sitzungen nahmen jedoch in der Regel nie mehr als sechs Chorherren teil, wenn wir von zwei Sitzungen in der ersten Hälfte des Jahres 1598 absehen, an denen das *universum venerabile capitulum* mit sämtlichen Chorherren vertreten war². Wenn auch gelegentlich alle Chorherren teilnehmen konnten, so gab es doch einige, die immer wieder beigezogen wurden, die also den Grundbestand

den Chorherren Franz Odet zum Administrator ernannte, fand ich keine Belege.

Werro nennt sich schon am 22. April 1598 *vicarius sede vacante*, MC II, p. 255.

¹ Alle näheren Angaben über die Generalvikare vgl. in der demnächst erscheinenden neuen *Helvetia Sacra*.

² MC II, p. 252 und 267 zum 4. März und 5. Juni 1598.

des Gerichtes ausmachten. Nach 1580 beginnt sich ein deutlicher Unterschied abzuzeichnen zwischen dem ehemaligen Propstei- und nunmehrigen Generalvikarsgericht einerseits und dem Ehegericht des Dekan-Offizials anderseits, obwohl dieselben Leute an beiden Gerichten beteiligt waren, wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen. Leider sind uns die Ehegerichtsprotokolle erst seit 1593 erhalten. Aus dem *Manuale Curiae II* (1593–1601) geht hervor, daß dem Ehegericht des Offizials ein fester Bestand von meist vier Assessoren zugeteilt war, während der Generalvikar nur selten den Beistand anderer Chorherren in Anspruch nahm.

Folgende Beisitzer der beiden Gerichte erscheinen in der Zeit von 1589 bis 1600, hier in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt:

Claude Belfrare von Cerniat erscheint als Berichterstatter am 11. September 1590¹, als Beisitzer beim Generalvikar aber nur am 21. Februar 1592² und am 3. Oktober 1601³. Er kann also nicht als eigentlicher Assessor gelten. Belfrare war seit dem 23. Juli 1584 Rektor des Liebfrauenklerus⁴. Am 10. Mai 1602 resignierte er sein Amt zugunsten von Generalvikar Antoine Dupasquier⁵, der jedoch das Rektorat nie ausgeübt zu haben scheint, denn Belfrare begegnet weiterhin als Rektor bis zum 7. September 1616, als er wegen Krankheit demissionierte⁶. Er starb wahrscheinlich Ende 1616⁷.

Jacques Corpataux (Corpastout) von Gruyères war Mitglied des Chorgerichts seit dem 22. Januar 1591⁸, wahrscheinlich als Nachfolger des am selben Tag zum letzten Mal auftretenden Wilhelm Taverney. Er blieb eines der ständigen Mitglieder des Gerichts und ersetzte mehrmals den abwesenden Generalvikar⁹. Gleichzeitig amtierte er von 1593–1601 als ständiges Mitglied des Ehegerichts. Corpataux gehörte dem Kapitel seit dem 10. Dezember 1590 an¹⁰; er starb im April 1614¹¹.

¹ MC I, p. 62.

² a. a. O. p. 119.

³ MC II, p. 379.

⁴ RM 128.

⁵ RM 153 und daselbst zum 13. Mai 1602. Zu Dupasquier vgl. hienach.

⁶ StA Ratserkanntnisbuch 25, f. 478v; RM 167.

⁷ Testament vom 26. Mai 1616 in KA Donations 191; StA Spitalrechnungen 1616/17; Pfarreiarchiv Broc, Nécrologie de Broc zum 12. Dezember, vgl. StA Collection Gremaud 25, p. 48.

⁸ MC I, p. 77.

⁹ MC I, p. 189 zum 15. Juni 1593; MC II, p. 155, 172, 182, 192, 200 zum 19. November 1596 und Februar bis Juni 1597.

¹⁰ MCap. I, f. 1v und 57v.

¹¹ a. a. O. f. 1v; StAHilfsb. 2 (Inventarbuch), f. 49v: Inventar der Cantorei nach Corpataux' Tod, 16. Mai 1614.

Pierre Dumoulin (a Molendino) von Montagny begegnet nur dreimal vom 13.–21. Februar 1592 als Chorrichter¹. Wir wissen nur wenig über ihn; sicher gehörte er nicht dem Kapitel an. In der zweiten Hälfte 1590 war er Priester des Liebfrauenklerus². In den Jahren 1591–1595 ist er als Kaplan der Johanniterkomturei bezeugt³, von 1597 bis 1618 als Pfarrer von Torny⁴.

Antoine Dupasquier (A Pascua, selten Von der Weid) von Maules erscheint erstmals als Beisitzer des Offizials am 4. März 1598⁵, dann aber erst wieder in der zweiten Hälfte des Jahres 1600⁶, bis er schließlich am 4. September 1601 als Generalvikar seine erste Sitzung präsidierte⁷. Dupasquier war Chorherr seit dem 23. Januar 1598⁸. Nach Werros Demission (12. August 1601) wurde er von Bischof Doroz zum Generalvikar und Offizial erhoben⁹. Zu Beginn des Jahres 1609 trat er als Novize in Hauterive O. Cist. ein, wurde Mönch und gleichzeitig Abt des Klosters, blieb aber Generalvikar bis zu seinem Tod am 20. März 1614¹⁰.

Johannes Eckenthaler von Freiburg begegnet als Mitglied des Chorgerichts seit dem 4. September 1590¹¹. Seine Stellung ist so wichtig wie diejenige Corpataux'. Er vertrat mehrmals den Generalvikar in den Jahren 1592 bis 1597¹² und war wie Corpataux eines der ständigen Mitglieder des Ehegerichts von 1593–1601. Eckenthaler wurde am 2. September 1579 ins Kapitel aufgenommen¹³, nachdem er sich am 8. Juli 1578 in Freiburg i. Br. den Magister artium geholt hatte¹⁴. Vom 19. Februar 1580 bis 21. Mai 1582 und vom November 1586 bis Juli 1593

¹ MC I, p. 116, 118, 119.

² StA Spitalrechnungen 1590II.

³ J. K. SEITZ, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü., in: Freiburger Geschichtsbl. 17 (1910), p. 128.

⁴ StA Fichier Waeber zu «Dumoulin».

⁵ MC II, p. 252–53.

⁶ a. a. O. p. 358 ff. zum 11. Oktober etc.

⁷ a. a. O. p. 376.

⁸ MCap. II, f. 13.

⁹ Vgl. darüber meine Ausführungen in der neuen *Helvetia Sacra*.

¹⁰ B. DE VEVEY, Le nécrologe de l'abbaye cistercienne d'Hauterive, Berne 1957 (polycopié), p. 13 und p. 50.

¹¹ MC I, p. 60.

¹² MC I, p. 136 zum 26. Mai 1592: *H. Cantor* (= Eckenthaler) *nomine et subdelegatus domini vicarii*; MC II, p. 95 zum 28. Nov. 1595; a. a. O. p. 151–152, 155, 157 zum 15./20. Okt. und 6./26. Nov. 1596; a. a. O. p. 197 zum 13./20. Mai 1597.

¹³ MCap. I, f. 7v.

¹⁴ A. BÜCHI, Freiburger Studenten, p. 139 nr. 75.

war er Sekretär des Kapitels¹, von 1588 bis 1598 Stiftscantor². Er starb im April 1611³.

Abraham Mabilion aus Le Landeron erscheint als Mitglied des Chorgerichts seit dem 8. Mai 1592⁴. Als Beisitzer des Ehegerichts begegnet er nur kurz im Juli 1596⁵ und dann regelmäßig seit dem 5. Mai 1599⁶. Mabilion gehörte dem Kapitel seit dem 8. Juli 1591 als Kaplan⁷, seit dem 17. August 1592 als Chorherr an⁸. Am 9. Dezember 1596 wurde er Procurator des Kapitels⁹, begab sich aber gleich darauf zu Studien nach Turin¹⁰. Am 28. November 1602 wählte ihn der Rat zum Stiftsdekan¹¹. Mabilion starb am 7. April 1611¹².

Jörg Messelo, eigentlich *Georges de Saint-Aubin*, nahm an einer einzigen Sitzung des Gerichts vom 16. Juni 1592 teil¹³. Sein Lebenslauf ist schwer zu verfolgen, weil es gleichzeitig zwei Geistliche des Namens Georges de Saint-Aubin gab. Der jüngere erhielt die Subdiakonatsweihe vom Bischof von Basel erst am Passionssonntag 1594¹⁴. Der ältere hieß Messelo, weil er im Haus der Margarete Messelo erzogen worden war¹⁵. Nach Dellion war er von 1588–1590 Pfarrer von Rechthalten¹⁶. Das Kapitel wählte ihn am 18. Dezember 1592 zu seinem Vikar in Treyvaux, jedoch war er nicht Chorherr¹⁷. Ob mit dem 1595–1599 als Kaplan der Liebfrauenkirche bezeugten Georges de Saint-Aubin unser Jörg Messelo gemeint ist, wissen wir nicht¹⁸. Seit 1600 war er Pfarrer von Bösingen¹⁹, von 1605–1610 Pfarrer von Ependedes²⁰. Am 12. Dezember 1610 ist er nochmals als Kaplan der Liebfrauenkirche bezeugt²¹.

¹ MCAP. I, f. 16v–18 und f. 34–61.

² MCAP. II, f. 14 zum 4. Sept. 1598: Absetzung wegen Vernachlässigung des Chores.

³ MCAP. I, f. 1v; Testament KA Donations nr. 59 vom 12. Dez. 1610.

⁴ MC I, p. 134; zuletzt am 6. Mai 1593, MC II, p. 17.

⁵ MC II, p. 130–131.

⁶ MC II, p. 318 ff.

⁷ MCAP. I, f. 58v.

⁸ a. a. O. f. 59v–60.

⁹ MCAP. II f. 7v.

¹⁰ a. a. O. 8. zum 10. Januar 1597.

¹¹ RM 153.

¹² MCAP. I, f. 1v.

¹³ MC I, p. 141.

¹⁴ GS 1772.

¹⁵ RN 222, f. 3v zum 19. August 1592.

¹⁶ Dictionnaire des paroisses 4 (1885), p. 511.

¹⁷ MCAP. I, f. 60v.

¹⁸ StA Fichier Waeber zu «Saint-Aubin».

¹⁹ A. DELLION 2, p. 178.

²⁰ A. DELLION 5, p. 73. ²¹ KA Donations nr. 59.

Jean Michel, dessen Biographie oben skizziert wurde, vertrat schon vor 1597 – als er selbst Generalvikar war – öfters Generalvikar Schneuwly in den Jahren 1592 und 1593¹. Der Grund lag in der besondern Freundschaft der beiden Männer und in der hohen Stellung Michels als Franziskanerprovinzial.

Niklaus Mirsing, den wir schon als Mitglied des Propstei- und des Ehegerichts von 1578 kennenlernten, hatte trotz seiner anfechtbaren Moral nach der Rückkehr aus Deutschland eine angesehene Stellung im Kapitel. Er war nie einfacher Beisitzer, sondern wurde von Schneuwly mehrmals für den Vorsitz des Chorgerichts delegiert während des Jahres 1590².

Jean Nicolas (Niquille?) von Charmey erscheint als Chorrichter beim Ehegericht seit dem 15. Dezember 1598³, also kurz nach seiner Erhebung zum Chorherrn am 27. November 1598⁴, Nicolas hatte vorher dem Liebfrauenklerus angehört, war aber seit 1593 mit dem Kapitel verbunden⁵ Schon 1596 figuriert er in der Chorherrenliste als *Joannes Niki-linus Galmensis*⁶. Er starb im September 1610⁷.

Franz Odet aus Freiburg begegnet als Beisitzer des Ehegerichts selten im Jahr 1596 und etwas öfter seit 1598⁸. Er war am 29. November 1595 ins Kapitel eingetreten⁹. Seit 1596 war er Sakristan und Notar des Kapitels¹⁰. Am 1. Juni 1620 wählte ihn der Rat zum Stiftsdekan¹¹. Odet starb am 9. August 1632¹².

Peter Ratzé aus Freiburg erscheint als Beisitzer des Propsteigerichts vom 11. August 1589 bis zum 29. Januar 1593¹³. Er war am 14. April 1589 ins Kapitel aufgenommen worden¹⁴. Wir wissen nicht, warum

¹ MC I, p. 118 zum 15. Februar 1592, p. 163 zum 17. November 1592, p. 165–169 zum 9. Dezember 1592–26. Januar 1593, p. 172 zum 3. Februar 1593.

² MC I, p. 32 zum 23. Januar 1590: *in absentia vicarii*; p. 44 zum 10. April: *sub-delegatus domini vicarii*; p. 74 zum 4. Dezember 1590.

³ MC II, p. 290.

⁴ MCap. II, f. 15.

⁵ MCap. I, f. IX^v, dazu f. 61 zum 1. Dezember 1593.

⁶ MCap. II, f. 1; am 14. Sept. 1596 schlägt er die ihm angebotene Pfarrei Marly aus.

⁷ MCap. I, f. 1^v; G. BRASEY, Le Chapitre de S. Nicolas, p. 161.

⁸ MC II, p. 123 zum 12. Juni – p. 153 zum 23. Oktober 1596; a. O. p. 228 zum 8. Januar 1598 und in der Folge unregelmäßig bis 1601.

⁹ MCap. I, f. 63; G. BRASEY, Le Chapitre p. 161.

¹⁰ MCap. II, f. 1.

¹¹ MCap. III, f. 18; RM 171.

¹² G. BRASEY a. a. O.

¹³ MC I, p. 13 und p. 172.

¹⁴ MCap. I, f. 48; er hatte seit 1585 in Freiburg i. Br. studiert, vgl. A. BÜCHI, Freiburger Studenten p. 141 nr. 108.

er nach 1593 nicht mehr als Richter auftritt. Er starb am 22. Januar 1625¹.

Antoine Rollier, dessen Lebensdaten wir schon kennen, erscheint als Beisitzer des Generalvikars 1578–1580 und des Dekans 1578, dann wieder am 3. März 1592² und schließlich als regelmäßiger Assessor des Offizials seit 1593 bis 1601, auch nachdem er selbst seit 1596 Dekan war.

Niklaus Stutz aus Freiburg begegnet als Assessor des Ehegerichts seit dem 21. Mai 1597³. Er war Chorherr seit dem 22. Mai 1593⁴, Stadt-pfarrer vom 10. März 1602 bis zum 12. Oktober 1610⁵ und Stiftsdekan seit dem 21. April 1611⁶. Im Auftrag des Bischofs vertrat er Jacob Kämmerling als Generalvikar und Offizial während dessen Romreise im Jahre 1619 (18. April–August)⁷. Stutz starb am 28. April 1620⁸.

Wilhelm Taverney aus Freiburg erscheint schon in der ersten Sitzung des *Manuale Curiae I* vom 20. Juni 1589⁹. Er blieb bis kurz vor seinem Tod im Jahre 1591 eine Hauptstütze des Gerichts¹⁰ und vertrat mehrmals den Generalvikar¹¹. Taverney, ein Sohn des Ratsherren Daniel Taverney, hatte seit 1556 in Paris studiert¹², war 1563 zum Priester geweiht worden¹³ und trat 1565 ins Kapitel ein¹⁴. Nachdem er die Pfarrei Tafers übernommen hatte, kehrte er erst am 12. Januar 1580 ins Kapitel zurück¹⁵. Er dürfte seither immer dem Chorgericht angehört haben.

¹ MCap. I, f. 1v.

² MC I, p. 123.

³ MC I, p. 198; J. STUTZ, Die Stutz, aus der Chronik einer Bauernfamilie, Frauenfeld o. J., p. 21–22.

⁴ MCap. I, f. 60v.

⁵ RM 153, vgl. hier auch zum 12. März 1602; RM 161, nach mehrmaliger Demission, vgl. auch zum 30. März und 21. Juni 1610; L. WAEBER, Etude historique sur la nomination des curés de Fribourg (unveröffentl. maschschr. im Nachlaß Waeber Sta), p. 61.

⁶ RM 162.

⁷ MCap. III, f. 8v und f. 10v zum 21. August 1619; L. WAEBER, L'arrivée à Fribourg de Mgr de Watteville, in: ZSKG 36 (1942), p. 254.

⁸ MCap. III, f. 16, vgl. auch f. 19.

⁹ MC I, p. 1 bis p. 77 zum 22. Januar 1591.

¹⁰ MCap. I, 58v zum 19. Juli 1591.

¹¹ MC I, p. 42 zum 3. April 1590: *subdelegatus iudex*; p. 76 zum 18. Dezember 1590; p. 77 zum 22. Januar 1591: *praeses*.

¹² RM 73 zum 16. Januar 1556; Rückkehr 1559, vgl. RM 80 zum 28. September 1559. Nach A. Büchi, Freiburger Studenten, p. 136 nr. 46 immatrikulierte sich Taverney am 31. Mai 1556 in Freiburg i. Br.

¹³ Sta Missivenb. 21, f. 120v.

¹⁴ A. DELLION 6, p. 333.

¹⁵ MCap. I, f. 12.

Hans Thomy, den wir als Assessor des Propstes von 1578–1580 kennenlernten, begegnet später nur noch ein einziges Mal in dieser Funktion, nämlich in der Sitzung vom 3. März 1592¹.

Peter Thomy von Freiburg nahm vom 24. April 1597² bis am 6. Juni 1598 an einigen Sitzungen des Gerichts teil³. Er war am 30. August 1591 als Kaplan in den Stiftsklerus aufgenommen worden⁴, starb aber schon am 21. Oktober 1598⁵.

Girard Thorin, den wir als Dekan, Propst und Chorrichter von 1578–1580 kennen, ist nie als Besitzer Schneuwlys in den Jahren 1589 bis 1593, dagegen ständig als Assessor des Offizials von 1593 bis kurz vor seinem Tod erwähnt⁶.

Sebastian Werro, dessen Biographie uns bekannt ist, hat nie am Gericht von Propst Schneuwly teilgenommen, sondern seit 1593 sein eigenes Ehegericht und seit 1598 das bischöfliche Gericht überhaupt geführt.

Neben diesen geistlichen Richtern finden wir ganz vereinzelt auch weltliche Teilnehmer am Gericht, sofern die weltliche Gewalt direkt an einem Fall interessiert war, so etwa den Ratsherrn Jakob Reyff am 20. Dezember 1589⁷, Schultheiß Hans Lanthen-Heid am 26. Juni 1590⁸ oder den Generalkommissar Vonderweid am 2. August 1593⁹.

Aus der gebotenen Liste geht hervor, daß man zwischen ständigen und gelegentlichen Mitgliedern der geistlichen Gerichte unterscheiden muß. So sind etwa Thorin, Rollier, Eckenthaler und Corpataux für die Jahre 1593–1596 als die eigentlichen und ordentlichen Besitzer des Ehegerichts zu betrachten, die nur in Notfällen durch andere ersetzt wurden. Da die Teilnehmer im Kopfteil der Protokolle nicht immer angeführt sind, erhebt die obige Liste nicht den Anspruch, alle geistlichen Richter genannt zu haben.

Den Vorsitz im Gericht führte der Generalvikar (oder sein Vertreter) im *Manuale Curiae I* (1589–1593), der Generalvikar oder Offizial im *Manuale Curiae II* (1593–1601). Der Generalvikar wird dabei meistens als *Vicarius* bezeichnet, manchmal aber auch als «Herr Propst» oder einfach als «Herr Peter (Schneuwly)». Wie schon bemerkt wurde, tritt der Generalvikar meistens ohne Assessoren auf. In der ersten Periode ist er etwa von den Chorherren Taverney, Ratzé, Eckenthaler oder Corpataux umgeben, aber auch dies nur selten und meist ist es nur ein einziger

¹ MC I, p. 123. ² MC II, p. 193. ³ a. a. O. p. 268.

⁴ MCap. I, f. 59. ⁵ a. a. O. f. 1v.

⁶ MC II, p. 1 ff. bis p. 148 zum 2. Okt. 1596. Thorin starb am 5. Oktober 1596.

⁷ MC I, p. 32. ⁸ MC I, p. 52. ⁹ MC I, p. 192.

Beisitzer pro Tagung. Seit 1592 nimmt die Anzahl der Assessoren zu. Auch für die zweite Periode von 1593–1601 ist die Absenz von Beisitzern typisch für die Sitzungen des Generalvikars, während der Offizial nie ohne Assessoren zu Gericht saß. Die Meinung des Nuntius, nach welcher die Einberufung des Chorgerichts durch den Generalvikar überflüssig war, scheint sich durchgesetzt zu haben. Der Generalvikar urteilte aber auch meist in Disziplinarfällen gegen Priester und nur selten in Ehefällen. Der Offizial und seine Beisitzer saßen dagegen meist über Ehefälle zu Gericht; hier war das weltliche Ehrerecht nicht zu umgehen, hier mußten deshalb die alten Institutionen beibehalten werden. Es steht also fest, daß bis ins 17. Jahrhundert in Freiburg zwei verschiedene geistliche Gerichte bestanden, die zwar am selben Ort von denselben Leuten und mit demselben Protokoll gehalten wurden, deren Rechtsbereiche jedoch getrennt waren.

VERFAHREN UND URTEILE DER GEISTLICHEN GERICHTE

Wie alle Gerichtsprotokolle bieten auch diejenigen des Chorgerichts eine Fülle von Auskünften zum Volksleben und zur Sittengeschichte. Es gehört nicht in diesen Rahmen, näher darauf einzugehen. Das Prozeßverfahren unterschied sich kaum von dem der weltlichen Gerichte. Die Klage (*la clame*) konnte schriftlich¹ oder mündlich vorgebracht werden. Obschon das Gericht streng auf der Trennung der Anklagepunkte beharrte, zog eine Aussage oft einen Rattenschwanz von neuen Klagen nach sich. Die Arbeit des Chorgerichts steigerte sich zusehends, sowohl beim Offizial wie beim Generalvikar. Man erhält den Eindruck, daß die Laien das Gericht ausgiebig benützten, um lange aufgestaute Klagen gegen den Klerus vorzubringen. Die Strenge des Gerichts vor allem gegen Priester war bekannt. Auf die Klage folgte die Vorladung der Parteien; sie erfolgte wahrscheinlich durch einen weltlichen Weibel². Manche Angeklagten leisteten der Vorladung erst Folge, nachdem das Gericht sie mit einer zunehmenden Buße belegt hatte. Angeklagter (*Reus*) und Kläger (*Actor*) waren vor Gericht von Beiständen und Zeugen meist aus ihrer Verwandschaft unterstützt. Es wurden nur Augenzeugen angehört: *Auriti testes nit gelten in judicio, sonders allein oculati*³. Beim

¹ *clamat par escript, clamme à forme d'un billiet.*

² Vgl. p. 267, Anm. 1 hievor.

³ MC I, p. 38 zum 14. März 1590.

Urteil beriefen sich die Richter sowohl auf das kanonische wie auf das weltliche Recht; besonders oft wurde das freiburgische Stadtrecht zitiert¹. Die Trierter Dekrete erscheinen immer wieder, was umso verständlicher ist, als die Tätigkeit der Gerichte vorwiegend auf ihnen beruhte. Das letzte Beweismittel in jedem Prozeß war der Eid, der wohl nur selten leichtfertig geschworen wurde. Als das Chorgericht sah, daß ein Angeklagter gerne zum Eid bereit war, ließ es diesen nicht schwören, denn – hieß es etwa in einem Urteil vom 6. Mai 1594 – *daultant la partie Ree est contente de prester serment, quest aultant comme sil lavait deja fait*². Die Parteien selbst begegneten dem Eidschwur mit größtem Respekt. Als Claudia Zoupo den Lois Bosson zum Schwur bereit auf den Knien sah, hielt sie ihn zurück, *scachant quelle, par son serment, veut maintenir le contraire de son serment*³. Sie war ihrer Sache offenbar sicherer, nachdem sie ihn des Verlöbnisbruchs angeklagt hatte. Bei der Eidleistung kniete der Schwörende nieder und hielt seine Hände auf ein Meßbuch⁴. In manchen Fällen wurde das Urteil aufgeschoben, bis neue Instruktionen vorlagen. Diese lieferten oft die Landdekane, oft aber auch Vögte und andere weltliche Beamte⁵. Noch auffälliger als in den entsprechenden Protokollen der weltlichen Gerichte tritt uns in den Chorgerichtsprotokollen das babylonische Sprachengewirr entgegen, das in Freiburg herrschte; französische, deutsche und lateinische Einträge sind bunt durcheinander gemischt. Oft beginnt ein Satz deutsch und schließt französisch oder lateinisch und umgekehrt. Bei den ausgestellten Urteilen hielt man sich an die Sprache des Empfängers, französisch oder deutsch, für Priester lateinisch. Die Protokollbücher dienten gleichzeitig als Missivenbücher; im zweiten Teil der Bände sind Entwürfe oder Abschriften der ausgehenden Schreiben enthalten. In den Jahren 1557–1578 begegneten wir dem französischen Ehegerichtsschreiber Antoine Alex († 1584), dann in einem einzigen Dokument vom Mai/Juni 1584, seinem Sohn Jodocus, der im August 1584 dem katholischen Glauben absagte und nach Bern übersiedelte, im Jahr 1561 dem deutschen Schreiber Daniel von Mon-

¹ MC I, p. 8.

² MC II, p. 17.

³ MC II, p. 33 zum 28. Juni 1594.

⁴ MC II, p. 19 zum 11. Mai 1594.

⁵ MC II, p. 22.

⁶ P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 321 Anm. 2 und p. 322 Anm. 3; über Alex vgl. zusätzlich P. AEBISCHER, La famille Alex, in: Annales fribourgeoises 7 (1919), p. 217–230.

tenach⁶, im Propsteigericht von 1578–1580 aber dem Chorherrn Sebastian Werro. Für die Ausstellung von Urteilen zuhanden weltlicher Empfänger war jedesmal ein weltlicher Notar nötig; Werros Tätigkeit muß als kapitelsinterne betrachtet werden, da er zugleich Kapitelsschreiber war und Chorgerichts- und Kapitelsprotokoll im selben Manual geführt wurden. Dagegen ist das *Manuale Curiae I* (1589–1593) größtenteils von der Hand des weltlichen Notars Anton von Montenach geschrieben, der als *secrétaire et clerc jure de nostre consistoire* bezeichnet wird¹. Montenach (geb. 1559) war ein Sohn des oben erwähnten Land- und Ehegerichtsschreibers Daniel von Montenach. Wie schon sein Vater studierte er in Freiburg i. Br., erwarb sich dort am 9. Oktober 1576 den Baccalaureus und am 8. Juli 1578 den Magister Artium². In Rom setzte er seine Studien fort³. Seit dem 4. Januar 1583 war er freiburgischer Notar⁴, von 1593–1618 Staatskanzler (Stadtschreiber)⁵, von 1618–1623 Vogt in Gruyères und anschließend Venner in Freiburg. Er starb am 28. November 1639. Während von seinem Vater nur ein deutsches Urteil von 1561 bekannt ist, schrieb Anton von Montenach sowohl deutsche wie französische Texte. Man kann annehmen, daß er Nachfolger der Alex im Ehegericht war, wenn auch das erwähnte Urteil von 1590 dem Propsteigericht entstammte, dessen Schreiberamt er zugleich ausübte. Daß Propstei und Generalvikariat noch 1590 – also nachdem Schneuwly seit 1586 nicht mehr Propst war – eng miteinander verknüpft waren, geht aus derselben Urkunde vom 4. Juni 1590 hervor. Sie ist besiegelt *de nos scelz de Vicariat et Prevoste*. Das Vikariatssiegel Peter Schneuwlys ist spitzoval und stellt einen unter einem Baldachin sitzenden Prälaten mit Inful und Krummstab dar, der die rechte Hand segnend (oder lehrend) erhebt, mit der Linken aber auf ein Buch weist, das auf seinem rechten Knie liegt. Der Krummstab läuft diagonal durch den Schild vom rechten Fuß über die linke Schulter. Im Fuß des Schildes steht das Kapitelwappen (St. Niklaus-Armreliquiar). Das Siegel ist durch die Pressung der Messingbüchse zerdrückt; die Umschrift ist aber doch lesbar als:

¹ StA Franche-Comté : Parchemins (2 gleichlautende Exemplare) 4. Juni 1590.

² A. Büchi, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: Freiburger Geschichtsblätter 14 (1907), p. 139 nr. 74.

³ StA Missivenb. 29, f. 35^v zum 19. Dezember 1580.

⁴ RM 125, seine Notariatsregister sind RN 218–222.

⁵ P. DE ZURICH, Catalogue des avoyers, bourgmaitres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au 16^e s., in: Annales fribourgeoises 7 (1919), p. 264.

S. CAPIT. COLLEG. S. NICOL. FRIBURGEN.

Was der Generalvikar als sein Siegel beansprucht, ist also nichts anderes als das Propsteisiegel, dessen Bild auf die vor und nach Schneuwly üblichen richterlichen Funktionen des Propstes hinweist. Es dürfte sich daher auf ein von Propst-Generalvikar Duvillard übernommenes Siegel handeln. Ähnlich war ja das Dekanatssiegel des 15. Jhdts. unverändert übernommen worden bis mindestens 1584, als der Dekan vielmehr Offizial war. Ein eigentliches Vikariatssiegel gab es offenbar unter Schneuwly noch nicht. Das als Propsteisiegel bezeichnete, rechts an der Plica angehängte Siegel ist nichts anderes als das alte Kontrasigill des Kapitels: ein kleines Rundsiegel, im Bild das St. Niklaus-Armreliquiar, also das Kapitelswappen zeigend, mit der Umschrift:

+ SIG. CAP. SANC. NICOL. FRI.

Der Generalvikar und der in der Urkunde als *Prevost et Official en leglise collegiale S. Nicolas* titulierte Thorin hatten also die vorhandenen Kapitelssiegelstempel mit ihren respektiven Ämtern in Verbindung gebracht, obwohl weder die Siegelbilder noch die Umschriften diese Aufteilung rechtfertigten. Thorin hatte nicht nur das alte Dekanats-siegel noch 1584, sondern für sein Testament von 1588 auch das Dekanats-Kontrasigill aus dem Anfang des 16. Jhdts. benutzt.

Die Urteile des Ehegerichts befassen sich mit ähnlichen Fällen wie die aus den Jahren 1557–1563 bekannten¹; die Hauptsache bleiben unerfüllte Eheversprechen. Immerhin ist hervorzuheben, wie oft die tridentinischen Ehedekrete nun zitiert werden, und zwar von den Richtern so gut wie von den Parteien. Das Eheversprechen war vom Einverständnis der Eltern abhängig, sofern eine Partei bei der in Abwesenheit der Eltern geschehenen Verlobung auf diese Bedingung hingewiesen hatte². Lag schon ein früheres Eheversprechen vor, so war das zweite ungültig³. Barbli Savariod trat in den Dienst des Hans Mollet, nachdem

¹ P. Rück, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 320–323.

² MC II, p. 51 zum 23. November 1594; a. O. p. 81 zum 21. August 1595 wird mit Verweis auf Trient auch die Beeinflussung von außen als Auflösungsgrund angeführt: *Comme le concile mesme de Trente revoque telles promesses faites par contrainte et force.*

³ MC II, p. 20 zum 13. Mai 1594.

er ihr guten Unterhalt und keine Annäherungsversuche versprochen hatte. Er hat dann doch mit ihr geschlafen und versprochen, sie nicht zu verlassen. Vor Gericht erschien nun eine frühere Dienstmagd und klagte auf Vaterschaft; Hans Molliet habe auch ihr die Ehe versprochen, während seine Frau noch lebte. Dieses erste Versprechen wurde als ungültig erklärt und beide Parteien zu Gefängnis verurteilt. Barbli Savariod muß jedoch ihre Klage unter Beweis stellen. Die Zeugen-aussagen sind für sie ungünstig; Hans Molliet wird vom zweiten Ehe-versprechen befreit, jedoch verurteilt zur Bezahlung einer Abfindung von 100 Pfund an Barbli, von Alimenten für das Kind und von 30 Fl. Buße¹. Niklaus Bicher hatte der vorbestraften Pernon Marion die Ehe versprochen ohne Wissen um ihre Vorstrafe; deshalb will er sie nun nicht heiraten. Sie kann jedoch ein Attest von Montagny und ein Urteil des Rates vorlegen, wonach sie sogar nach der Tortur im Gefängnis ihre Unschuld beteuert hatte. Bicher wird deshalb zur Ehe mit ihr verurteilt². In der Vaterschaftsklage der Claudia gegen Georges Verna von La Tour-de-Trême wurden die Parteien vor das weltliche Gericht verwiesen³. In mehreren Sitzungen befaßte sich das Consistorium des Offizials mit dem Fall des Pierre Sudan, welcher der Witwe des Pierre-François de Murith, Marguerite, die Ehe versprochen hatte. In der Sitzung vom 24. November 1593 wurde die Klage der Frau angehört und dem Mann eine Bedenkzeit von acht Tagen gewährt⁴. Am 1. Dezember – nach Verlesung der schriftlichen Antwort des Angeklagten – verlängerte das Gericht die Bedenkzeit um weitere acht Tage. Die Sitzung vom 9. Dezember verlief ergebnislos, weil die Klägerin nicht selbst anwesend war, sich aber durch ihren Bruder vertreten ließ⁵. Ein Urteil kam erst am 15. Dezember nach der Einvernahme des Dekans von Bulle zustande. Pierre Sudan schwor, er habe der Frau die Ehe nicht versprochen, obschon er eigentlich die Absicht gehabt habe, es zu tun. Es sei jedoch erlaubt, seine Meinung zu ändern. Das Gericht entschied: *Daultant que R. (= Ree = Sudan) a denegue les promesses, non pas la volonte, et quil a dict mesmes, quil avait bien heu la volonte, mais quil la changee, et que les intentions et paroles font mariage, les paroles soyent souvent affact(es)*⁶, *leur defendant de se marier.*

¹ a. O. p. 88/89 und p. 92/93 zum 8. Okt. und 8. Nov. 1595.

² a. O. p. 42/43 und p. 50 zum 12. Okt. und 16. Nov. 1594.

³ a. O. p. 88 zum 2. Okt. 1595.

⁴ a. O. p. 1.

⁵ a. O. p. 1–2.

⁶ *Affactes* im Sinne von vieldeutig, hinterhältig.

Sudan hat sofort gegen das Urteil appelliert, doch ist nicht klar, an wen. Das Ratsmanual enthält keine Nachricht über den Fall.

Noch länger hatte sich das Gericht mit dem Eheversprechen der Rose Maieux an Jean Sudan von Vuadens zu befassen. Er hatte um ihre Hand angehalten, sie erwartete das Einverständnis ihrer Mutter, des Vormunds und der Verwandten, das sie auch bald erhielt. Er gab ihr dann *aures, argent et corals en disant, prens cecÿ au nom du mariage*, und sie nahm die Geschenke an¹. Ein Gutachten des Landvogts von Corbières und des Dekans von Bulle war angefordert worden um festzustellen, ob Rose dem Jean Sudan tatsächlich die Ehe versprochen hatte. In der Sitzung vom 25. Februar 1594 warf sie ihm vor, er habe nach dem Versprechen mit einer andern Frau ein unzüchtiges Verhältnis (*fornication*) gehabt. Er bestritt es; ein Verhältnis habe er nicht nach, sondern vor dem Eheversprechen gehabt². Am 1. März bestritt er erneut die Anklage, *dont il crie mercÿ a dieu et la justice*. Sie beharrt aber darauf, daß er den genauen Zeitpunkt der Verfehlung angebe, ansonsten die Frau unter Eid geprüft werden müsse, wie dies nach dem *Canon* geschehen könne. Er protestiert mit den Worten: *L'honneur dun homme de bien ne se doit pas mectre en la main dune putain*. Wegen Unvereinbarkeit der Standpunkte wird das Urteil bis nach Ostern verschoben³. Erst am 18. Mai 1594 kam es zu stande, nachdem Sudan die trotz der Beweise andauernde Obstinatio der Rose satt bekam und auf sie verzichtete. Das Gericht trennt die beiden – *puisque ambes parties sont de cest opinion* – und verurteilt Rose Maieux zur Bezahlung von 30 Ecus bis St. Johann⁴. Das Gericht hatte sich nicht nur mit vorehelichen, sondern auch mit ehelichen Schwierigkeiten zu befassen. Mißhandlung der Ehefrau wurde gebüßt⁵. Die Ehepartner sind verpflichtet, beisammen zu wohnen und, falls ein Teil es wünscht, getrennt von den Schwiegereltern⁶. Trotz Intervention des Pfarrers von Pont-la-Ville werden Trini Liasson und Benedikt Jovinet *zbeth und ztisch separiert*, weil sie ein außereheliches Kind zur Welt brachte⁷. Ähnlich ging es dem Mauri Abergie, der die ehemalige Dienst-

¹ MC II, p. 3 zum 16. Febr. 1594.

² a. O. p. 4.

³ a. O. p. 5 und p. 11.

⁴ a. O. p. 21.

⁵ a. O. p. 21/22 zum 18. Mai 1594.

⁶ a. O. p. 19 zum 11. Mai 1594; a. O. p. 84 zum 6. Sept. 1595: Hier wird auf ein Urteil des früheren *Officials Erhart* (=Thorin) verwiesen.

⁷ a. O. p. 68 zum 26. April 1595.

magd des Freiburger Spitalpriesters Robert de Focauld geheiratet hatte. Drei Monate nach der Heirat bekam sie ein Kind. Da in diesen Fall ein Priester verwickelt war, der dem Mauri seine Magd empfohlen und die Verlobung bezahlt hatte, wurde das Urteil vom Generalvikar gesprochen; der Offizial hatte nur einzutreten für den Fall, daß Mauri seine Frau verstoßen wollte. Dem Priester wurde geraten, sich so bald wie möglich außer Landes zu begeben¹. Jacques Michiel war vor 14 Jahren in den Krieg gezogen und hatte seine Frau zurückgelassen. Zwei Kriegskameraden halten seinen Tod für sehr wahrscheinlich, da sie nach der Heimkehr nie mehr von ihm hörten. Die Frau lebte inzwischen mit einem andern Mann, hatte von ihm ein Kind und erwartete ein zweites. Die beiden möchten nun heiraten. Das Gericht entscheidet auf Ablehnung des Begehrns, weil es nach kanonischem Recht und besonders nach den *Constitutions de la veche de Lausanne* keine Verjährung gebe für diesen Fall, sondern einzig die Gewißheit über den Tod des Gatten zähle. Ihr Eheversprechen ist also ungültig, ihre Cohabitation verboten. Wegen Wohlverhaltens wird ihnen die verdiente Strafe erlassen².

Das Ehegericht hatte sich oft mit Mischehen und Entscheiden von protestantischen Chorgerichten auseinanderzusetzen. Maurice Seigneux und seine Frau Louise hatten erst nach Abschluß der Ehe bemerkt, daß sie im 3. Grad verwandt waren. Sie haben eine Dispens von Rom bei sich, die angenommen wird, weil die Parteien drohen, sonst zu einer andern Religion überzutreten. Zur Strafe müssen sie jedoch vom 5. Dezember 1595 bis Neujahr 1596 an allen Sonntagen mit einer brennenden Kerze vor dem Portal ihrer Kirche stehen und von Weihnachten bis Dreikönigen an allen Festtagen während des Offertoriums mit ausgespannten Armen in der Mitte der Kirche fünf Pater und Ave beten und dann bis Ostern an allen Freitagen bei Wasser und Brot fasten und endlich zu den Jesuiten beichten gehen³. Anton Buchs, der Landweibel von Jaun, möchte eine Frau heiraten, die von ihrem jetzt wieder verheirateten Mann im Bernbiet geschieden wurde. Er weist dabei eine Empfehlung des Abtes von Einsiedeln vor und ein Attest, nach dem er *a peccatis* und die Frau, die zum katholischen Glauben übertrat, *ab haeresi* absolviert waren. Der Landvogt von Jaun und andere unterstützen sein Begehrn. Da sie dem Protestantismus nur abschwört, wenn sie ihn

¹ a. O. p. 17–18.

² a. O. p. 35 zum 6. Juli 1594.

³ a. O. p. 96/97.

heiraten darf, bittet er um Gewährung der Ehe, ansonst er sich gezwungen sehe, an den Papst zu appellieren. Das Gericht entscheidet: Nachdem aus manchen Stellen der hl. Schrift hervorgeht, daß die Ehe bis zum Tod des Ehegatten unauflösbar ist, nachdem die katholische Kirche solche Ehen nie duldet und der Papst sicher keine Dispens erteilen würde, und, *wo ers thäte wurde er die ehescheidung der secten bestätigen, darzu dz sollichs wider die billigkeit ist, so könne man dasselbig für khein ehe achten, sonders solle sich genannter Buchs dessen endzüchen und sind die verheissung zwüschen inen nit gültig erkhent, deshalb blybt sy im band der ehe mit irem ersten man. Er aber mag sich anderswo versächen*¹. Am 25. Mai 1594 trat Claudia Hentzo von Cressier-sur-Morat vor den Offizial, um sich von dem Versprechen lösen zu lassen, das sie dem Jakob Gendre einmal im Weinberg gemacht hatte, indem sie von ihm Geld und Schlüssel annahm und auch mit ihm trank. Er beharrte auf ihrem Versprechen und fügte bei, nicht er sei ihr, sondern sie sei ihm nachgelaufen. Sie jedoch, *voyant la disparite et de la religion et des personnes*, bringt eine Reihe von Behauptungen vor, die dazu dienen sollen, sie von ihm zu befreien. Offenbar hatte schon das protestantische Murtener Chorgericht ein Urteil gefällt, das hier angezogen wird: *Surquoÿ fust leve la sentence de Morat, laquelle separe les parties par vertu des status de Berne, que les parties ne ont eage de 20 ans, et quil a fait sans le vouloir des parens.* Das Gericht entschied also, daß ihr Versprechen gelöst werden solle, weil das bei der Taufe abgegebene erste Versprechen, immer in der katholischen Kirche zu bleiben, mehr bedeute als das einem Mann Versprochene. Dagegen wird sie zur Bestreitung sämtlicher Kosten verurteilt und, da sie ihn um des Glaubens willen nicht annimmt, darf sie auch nie wieder in dieser (protestantischen) Religion heiraten².

Das Gericht des Generalvikars war zuständig für alle Fälle, in die Priester und Kleriker in irgend einer Form verwickelt waren, ausgenommen die dem Rat schon bei der Gründung des Propsteigerichts von 1563 vorbehaltenen Malefizsachen. Die Jurisdiktion des Generalvikars ist von seiner Verwaltungstätigkeit zu trennen; hier stellte er Dimissorien aus, verlieh Pfründen und setzte Pfarrer in ihre Ämter ein, gab Empfehlungen, bat einen auswärtigen Bischof um Chrisma³, korrespondierte mit andern Würdenträgern etwa in Solothurn um die Abgrenzung der

¹ a. O. p. 47 und p. 50 zum 9. und 23. November 1594.

² a. O. p. 25.

³ MC I, p. 233 zum 20. März 1591 an den Bischof von Basel.

Kompetenzen¹ usw. Als geistlicher Richter dagegen hat er sich mit allen Disziplinarfällen von Klerikern zu befassen, mit Streit zwischen Pfarrer und Vikar, zwischen Pfarrer und Pfarrkindern, zwischen weltlichen Behörden und der Geistlichkeit, dann mit schuldrechtlichen Forderungen von oder an Priester, mit Auseinandersetzungen um Pfründen und kirchliche Rechtstitel und immer wieder mit dem Konkubinat der Priester, dessen Verbreitung auch 30 Jahre nach dem Tridentinum noch sehr groß war. Aus den zahlreichen Fällen seien hier nur einige wenige aufgezeigt: Pierre Pittet, der Pfarrer von Ecuvillens, hat entgegen dem Befehl des Generalvikars seine Konkubine nicht entlassen². Der Pfarrer von Bulle wird im selben Jahr 1589 wegen Konkubinats abgesetzt und eingesperrt; in seinem Fall ist zudem Magie im Spiel³. Der Pfarrer von Villars-sur-Glâne wird wegen einer verdächtigen Magd angeklagt⁴. Nach der Klage gegen den Pfarrer von Charmey wegen Konkubinats wird eine *canonica inquisitio* angeordnet⁵. Am 25. Mai 1590 hat der Generalvikar den Geschworenen Philippe Morel von Pont beauftragt, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob Pfarrer Pierre Favre von Estavayer-le-Gibloux noch immer im Konkubinat lebe⁶. In derselben Sitzung vom 3. Juli 1590 werden Pfarrer Nicolaus Vialis von Villaraboud wegen Konkubinats und Pfarrer Franz Müller von Rechthalten wegen Wirtshausbesuchs verurteilt⁷. Am 24. Mai 1594 gesteht der Pfarrer von Jaun, eine Konkubine gehabt und zudem das Kind des Pfarrers von Villarvolard getauft zu haben; beide werden eingesperrt⁸. Jean Nicolet, Pfarrer von Courtion, lebte zusammen mit Bläso Renaud von Münchenwiler. Er war schon fünf Mal wegen Konkubinats bestraft worden und hat diese Frau schon zweimal geschwängert⁹. Der Pfarrer von St. Martin-de-Vaud war wegen angeblichen Konkubinats eingekerkert und der von der Synode promulgierten Strafe unterworfen worden; er hat 14 Tage Zeit für den Nachweis, daß er zu Unrecht von seinen Nachbarn angeklagt war und die Frau wirklich nur seine Dienstmagd

¹ a. O. p. 234.

² a. O. p. 3 (1589).

³ a. O. p. 4 zum 11. Juli 1589.

⁴ a. O. p. 12 zum 1. August 1589.

⁵ a. O. p. 44/45 zum 8. Mai 1590.

⁶ a. O. p. 45.

⁷ a. O. p. 53–54.

⁸ MC II, p. 25.

⁹ a. O. p. 26/27 zum 25. Mai 1594.

war¹. Der wegen Konkubinats eingesperrte Pfarrer Claude Bochier von Cressier ist nach Aussagen seiner Pfarrkinder zu Unrecht bestraft worden, da er sein Amt zur allgemeinen Zufriedenheit versehe, seine Konkubine weggeschickt und sie nur während einiger Tage für die Ernte wieder eingestellt habe². Der 1592 als Mitglied des Chorgerichts bezeugte Priester Pierre Dumoulin (Petrus a Molendino) wird am 15. November 1594 angeklagt, weil er sich zu oft im Frauenkloster Maigrauge oder außerhalb Freiburgs aufhielt³. Selbst der spätere Generalvikar und Franziskanerprovinzial Jean Michel entging nicht Verdächtigungen, nach welchen er zur Unzeit das Schlosserhaus an der Murtengasse betrat. Die vorgeladenen Zeuginnen bezweifeln zwar, daß jemand mit unguten Absichten in des Schlossers Haus war. Eine Frau sei eines Tages zu ihnen gekommen und habe sie gebeten, mit ihr zu gehen. Da glaubten sie dann eben, in der Nacht den Provinzial – nachdem er sich mit Hochw. Jakob Corpataux gestritten – von hinten durch den Garten in Schlossers Haus gehen zu sehen. Und wenn er's nicht war, dann war's sein Geist. Als man den Vorfall dem Provinzial erzählte, habe er gesagt, daß alle, die so von ihm sprächen, Huren seien. Das habe jene Frau nicht ertragen und sie sei mit ihnen – den beiden Zeuginnen – zum Venner gegangen⁴. Der Fall beweist, daß der Generalvikar sich gerade in Sachen Konkubinat oft mit offensichtlichem Klatsch zu befassen hatte. Einer der häufigsten Disziplinarfälle war die Trunkenheit und der unerlaubte Wirtshausbesuch der Geistlichen. Deswegen wurde zum Beispiel der Pfarrer von Dompierre eingesperrt⁵. Aus der Trunksucht erwuchsen öffentlicher Streit und Schmähreden gegen Priester und weltliche Behörden. So mußte der Generalvikar Pfarrer Jean Palléon von Montbrelloz wegen Schmähungen und Ungehorsam gegenüber den weltlichen Behörden von Estavayer bestrafen⁶. Jakob Morina klagte am 6. Mai 1594 gegen den Liebfrauenpriester Jean Fornier. Er hatte mit Kollegen in der Zunftstube der Steinhauer getrunken, als der genannte Kaplan eintrat, *den sterbenden gespottet, wüest gemacht und sz maul wyt uffgethan.* Einer von ihnen, der Schmied Bonin, habe ihm daraufhin *ein halb glas wýns ins mul geworffen*. Der Kaplan drohte dem Schmied, ihn beim Propst

¹ a. O. p. 35 zum 19. Juli 1594.

² a. O. p. 43/44 zum 25. und 29. Oktober 1594.

³ a. O. p. 47.

⁴ a. O. p. 48 zum 16. November 1594.

⁵ a. O. p. 40 zum 4. Okt. 1594, ebenso der Pfarrer von Corbières, a. O. p. 58 zum 14. Februar 1595.

⁶ MC I, p. 36–37 zum 13. März 1590.

zu verklagen – d. h. beim Generalvikar, obschon Schneuwly damals nicht mehr Propst war –, worauf Bonin die Hand gegen ihn erhob. Morina wußte nicht mehr, ob Bonin den Kaplan am Kinn traf. Dieser habe gegen Bonin das Messer gezückt, sei aber am Stich verhindert worden. Jean Fornier wurde zu Gefängnis verurteilt, nachdem der Wirt selbst ausgesagt hatte, wie der Kaplan damals bei einem Gespräch über einen Sterbenden sich einmischte und von einem Barfüßer erzählte, *der 3 tag in zügen gsÿn sÿe, und derselbig (Fornier) thute alle zÿt dz mul uff unnd zeigts mit der that, so wüest unnd so lang, dz es die gselschafft verdriest.* Derselbe Kaplan Jean Fornier ist später auch wegen Konkubinats und Mithilfe an einem Diebstahl verurteilt worden¹. Auch der oben erwähnte, wegen Konkubinats bestrafte frühere Pfarrer von Villaraboud, Niklaus Vialis, hatte sehr oft mit dem Gericht zu schaffen. Der Abt von Hauterive klagte gegen ihn wegen Schmähungen. Er soll das Kloster beschimpft und gesagt haben, alle Mönche seien Wucherer, Hurer und Säufer und der Pfarrer Ludwig Duvillard sei halb Mönch, halb etwas anderes; zudem habe er ihm (Vialis) Stroh gestohlen. Er gäbe keinen *Pfifferlin* darum, wenn 50 Äbte hier wären; sie stählen den andern Priestern alles, was zu nehmen sei und fürchteten sich, vor den Generalvikar zu treten. Auch Claude Overney von Lentigny, der einmal für Vialis gearbeitet hatte und von ihm dafür *3 crons parpilioles*² erhielt, klagte gegen den Priester, weil er damals gesagt habe, die Münzen seien als Geld soviel wert wie Overney als Mensch, *taquin quil estoit et mechant homme*. Vialis habe ihn auch einen Mörder genannt. Darauf entgegnete der Priester, er habe all das nicht bös gemeint – Overney habe übrigens sein Pferd geschlagen –, und für die Klagen des Abtes erbat er sich acht Tage Bedenkzeit. Es wurden ihm aber nur drei Tage gewährt. Am 15. Juni 1595 trat das Gericht wieder zusammen. Vialis beharrte auf seinen Anklagen gegen Hauterive; er habe selbst um Mitternacht einen betrunkenen Mönch gesehen, auch werde das Officium schlecht versehen. Im übrigen leugnet er die Schmähungen. Nach einer nochmaligen Sitzung am 20. Juni wird Vialis dazu verurteilt, kniefällig vor Abt und Konvent um Gnade zu bitten und Pfarrer Duvillard zu versichern, er wisse nur Liebes und Gutes über ihn. Er hat die Kosten für die Zeugen zu bezahlen³.

¹ MC II, p. 18 und p. 23/24 zum 6. und 24. Mai 1594; a. O. p. 38 und p. 41 zum 20. Sept. und 4. Okt. 1594.

² *Parpailloe* (vom ital. *parpagliola*) ist eine minderwertige mailändische, besonders aber savoyische Münze, *Parpaillot* ein Schimpfname für Hugenotten.

³ MC II, p. 73, 75–76.

Schuldrechtliche Klagen gegen Priester von Laien und umgekehrt kommen sicher in jeder zweiten Sitzung des Gerichts zur Sprache¹. Der Pfarrer von Marly stritt sich mit den Pfarrkindern von Giffers um die Einnahmen der Kapelle von St. Sylvester, die nach Aussage des Pfarrers zu seinen Ungunsten verkleinert wurden². Der Pfarrer von Chandon erreicht es, daß die Pfarrkinder ihm den Preis für Neubauten bezahlen müssen³. Die Pfarrkinder von Morlens verklagen ihren Pfarrer wegen Verlust von Kultgegenständen⁴. Die Leute von Grandvillard klagen gegen die von Lessoc, weil diese nicht bereit sind, die Kosten für den Friedhof der neuen Kirche von Grandvillard tragen zu helfen, wo nur ein Teil der Toten von Lessoc bestattet wird. Das Gericht entscheidet, daß die von Lessoc nach altem Herkommen nur für den Friedhof, nicht aber für die neue Kirche bezahlen müssen⁵. Bei der Klage des Kapitels von St. Niklaus gegen den Liebfrauenklerus, die Barfüsser und Augustiner wegen der Verteilung der Kerzen bei Begräbnissen ist Generalvikar Schneuwly in den Ausstand getreten, weil er selbst dem Kapitel angehörte; er legte den Parteien nahe, entweder Schiedsrichter zu suchen oder einen (weltlichen) Richter anzurufen⁶. Als sich die Familien Krummenstoll und Techtermann um die Rechte am Chorgestühl der Augustinerkirche stritten, mußte auch der Generalvikar das Urteil fällen⁷. Zum Schluß sei noch ein Urteil zitiert gegen den oft genannten Pfarrer Claude Duvillard von Wünnewil. Sieben Männer aus diesem nahe der bernischen Grenze gelegenen Dorf traten am 12. Dezember 1595 vor den Generalvikar und sagten von Duvillard: *Mit jedem hat er ein span ghept, uffen canzel anstat der usslegung des Evangeliums mit andern sachen fürkompt und mitt in balget*⁸. Es ist doch bezeichnend, daß die Forderung nach der Auslegung des Evangeliums von Leuten aus einer Gegend erhoben wurde, deren Verbleiben in der katholischen Kirche während langen Jahrzehnten ungewiß war. Zugleich erkennen wir daran, wie schwer die Stellung des Freiburger Generalvikars war, wenn er ein Gebiet reformieren wollte, das vom neuen Glauben rundherum umschlossen war, und einen Klerus, der nur sehr wenig von den alten Gewohnheiten abging.

¹ a. O. p. 16 zum 5. Mai, p. 23 zum 24. Mai 1594 etc.

² a. O. p. 35/36 zum 19. und 26. Juli 1594.

³ a. O. p. 43 zum 25. Oktober 1594.

⁴ a. O. p. 45 zum 8. November 1594.

⁵ a. O. p. 69 zum 10. Mai 1595.

⁶ a. O. p. 58 und p. 61 zum 11. und 22. Februar 1595.

⁷ MC I, p. 196/97 zum 6. August 1594, Text des Urteils p. 276–279.

⁸ MC II, p. 96.

ANHANG

GENERALVIKAR PETER SCHNEUWLY ZUM VERHÄLTNIS KIRCHE – STAAT

Generalvikar Peter Schneuwly hat seine reichen Erfahrungen in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, die er dem Rat in Reden vom 5. April 1582¹ und vom 1. Oktober 1587² vorgetragen hatte, zu einem Traktat verarbeitet. Die Abhandlung wurde von Karl Holder nach dem Original im Staatsarchiv Luzern herausgegeben und – offenbar nach einem Eintrag im Manuscript – zu 1592 datiert³. Eine Anfrage in Luzern hat ergeben, daß das Original dort zur Zeit nicht greifbar ist. Holders Datierung scheint mir zweifelhaft. Die Hauptpunkte des Traktats waren von Schneuwly schon in den erwähnten Reden an den Rat dargelegt worden. Das Ratsprotokoll von 1582 spricht ausdrücklich von einem *Libell*, das Schneuwly den Herren vorlegte und – wahrscheinlich nur zum Teil – auch vortrug⁴. Überdies springt der rhetorische Aufbau des Traktats in die Augen; er ist eindeutig als Rede an den Rat konzipiert. Schneuwly sagt in der Einleitung, er habe *uss tragendem ampts bevelch* den vielfachen Aufforderungen nachgeben und einen Bericht bieten wollen über alle derzeitigen Streitpunkte⁵. Im 14. Artikel des 2. Teils spricht der Generalvikar über die Freiheiten des Bischofs von Vercelli, der dem Freiburger Rat gut gesinnt war *und noch ist und blyben würde, ob Gott will*⁶. Bonhomini starb 1587 in Lüttich, konnte also nicht 1592 als Lebender genannt werden, wenn der zitierte Satz nicht etwa die Fürbitte des schon verstorbenen Nuntius meint. An derselben Stelle spricht Schneuwly auch von Bedingungen, die er dem Nuntius für die Annahme des Generalvikariats gestellt habe. Damit dürften die auf den Rücktritt Schneuwlys vom Vikariat folgenden Verhandlungen mit

¹ RM 123; vgl. P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. O.

² RM 134 zum 30. September und 1. Oktober 1587.

³ K. HOLDER, Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly in Freiburg über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1899), p. 291–306, 425–440, und 80 (1900), p. 18–33. Ich zitiere im folgenden nach Holders Edition und auch nach seiner sicher nicht überall korrekten Orthographie.

⁴ StA Législation nr. 14, f. 109v und RM 123 zum 5. April 1582.

⁵ K. HOLDER a. O. p. 300.

⁶ a. O. p. 23/24.

dem Nuntius gemeint sein, die dann noch im selben Jahr 1582 zur Wiedererwägung des Rücktrittes führten¹. Der Datierung dient auch Schneuwlys Bemerkung über die notwendige Errichtung eines Priesterseminars neben dem schon bestehenden Kollegium; dieses wurde 1580 gegründet². Dann redet er von zwei schon durchgeführten Visitationen, deren erste er im Mai 1579 zusammen mit Thorin, die zweite aber im Oktober und Dezember 1579 zusammen mit Nuntius Bonhomini unternommen hatte. Sofern Schneuwly diese beiden Visitationen meint – was nicht sicher ist –, dann muß der Traktat vor Oktober 1582 datiert werden, als der Generalvikar vom Papst die Erlaubnis erhielt, zusammen mit Jean Michel die Diözese zum dritten Mal (?) zu visitieren³. Allen diesen Erwägungen zur Datierung des Traktats steht die Angabe im Schlußwort gegenüber, wonach Schneuwly erst nach vielen Vorstößen im großen und kleinen Rat und nach fast ebenso vielen Mißerfolgen im Jahr 1588 begann, öffentlich von der Kanzel gegen die Übergriffe des Rates zu predigen⁴. Das Schlußwort ist insofern problematisch, als es unmittelbar auf den letzten Abschnitt des zweiten Teils folgt, ohne daß von dem dort angekündigten dritten Teil eine Spur vorhanden wäre. Der dritte Teil sollte zeigen, *wessen sich das geistlich gericht beladen werdt, und welche der personen oder sachen halben darunter gehörend und wie man mit etlichen sachen werd procedieren*, mit andern Worten also eine Chorgerichtsordnung, wie Bonhomini sie im Juli 1580 auszuarbeiten versprach⁵. Dieser Teil ist offenbar von Schneuwly nie ausgeführt worden. Es ist daher naheliegend, daß er das Schlußwort später anfügte, vielleicht 1592, und daß sein Traktat über die *Gründ und Ursachen, warumb geistliche und weltliche Oberkeit von einandern abgesondert und underscheyden sin sollent*, in Wirklichkeit aus den Jahren 1582 und 1587/88 stammt und teilweise identisch ist mit dem genannten *Libell* und den Reden vor dem Rat. Die Redaktion von 1592 wäre somit als nachträgliche Kompilation zu betrachten⁶.

¹ BERTHIER, Lettres de J.-F. Bonomio, p. 97/98 und p. 106 f.

² K. HOLDER a. O. p. 28.

³ F. STEFFENS / H. REINHARDT, Dokumente III, nr. 1242 und nr. 1245 vom 28. Sept. und 23. Okt. 1582. Die Visitation wurde 1583 durchgeführt, vgl. RM 125 zum 15., 18., 20. Februar und RM 126 zum 4. Sept. 1583.

⁴ K. HOLDER a. O. p. 31/32; zu den Auseinandersetzungen von 1587 vgl. p. 295 Anm. 2 hievor, zu denen von 1588 RM 136 zum 4. August.

⁵ BERTHIER a. O. p. 41.

⁶ In weiterem Zusammenhang mit dieser Rede steht auch das bei P. RÜCK, Freiburg und das Konzil von Trient, p. 187 Anm. 5 erwähnte Faszikel mit Lussys Zusammenfassung der Konzilsdekrete (GS 264/17) vom Januar 1564, resp. das Vorsatz-

Schneuwlys Traktat ist hier bedeutsam, weil er alle Streitfragen zusammenfaßt, die nach der Bonhomini-Reform noch verblieben waren. Der Generalvikar machte im geistlichen Gericht fast täglich die Erfahrung der Omnipräsenz der weltlichen Gewalt. Die Zwiespältigkeit seiner Lage ist ihm bewußt. Er weiß, daß nur die besonderen Umstände der Reformationszeit und keinesfalls das Recht zur Übernahme kirchlicher Befugnisse durch den Staat geführt hatten¹. Es ist nicht seine Absicht, die staatlichen Rechte einzuschränken, sondern lediglich die rechte Ordnung wiederherzustellen. Im ersten Teil seiner Abhandlung gibt Schneuwly die Begründung der *geistlichen Oberkeit* und ihrer Jurisdiktionsgewalt aus dem Naturrecht, aus dem geschriebenen göttlichen Recht im alten und neuen Testament (Math. XXII/21), sowie aus dem kirchlichen Recht der Konzilien und des Corpus iuris canonici. Es ist unmöglich, daß *die schaf die hirten regieren*². Nur was die Lehen als Lehen des Staates an Geistliche angeht, wird der Geistliche vom Staat abhängig und ihm untertan³. Die kirchliche Gerichtsautonomie sei auch

blatt zu diesem Faszikel. Die darauf angeführten 7 Punkte beziehen sich auf bestimmte Artikel, die nur Schneuwly als Statthalter des Bischofs von Lausanne vorzutragen befugt war (laut Punkt 1), die – weil in Eile zusammengestellt – der Verbesserung bedurften oder abgeändert werden konnten (2, 3), soweit dies die kirchlichen Satzungen zuließen (4); Schneuwly war auch gerne zu ihrer näheren Erläuterung bereit (5), wenn auch die Artikel von der weltlichen Obrigkeit nicht geändert werden durften in Dingen, die den Gottesdienst und geistliche Personen betrafen (6), da ja alles nur zum Vorteil der staatlichen Behörden geschah (7). Was sind nun hier für Artikel gemeint, die dem Rat vorgelegt werden sollten? Da sich auf der Rückseite des Blattes ein lateinischer Kommentar zu Paulus Hebr. XIII/17 f. befindet, der zur Hauptsache in deutscher Sprache auch im Traktat über Kirche und Staat wiederkehrt (K. HOLDER a. O. p. 303), da zudem unter diesem Kommentar die Worte *De jurisdictione ecclesiastica* in Titelschrift geschrieben sind, ist man geneigt, die auf der Vorderseite angezogenen Artikel mit dem Traktat in Zusammenhang zu bringen. Mit den Konzilsdekreten, denen sie vorangeheftet sind, haben sie kaum etwas zu tun. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Ich halte für wahrscheinlich, daß die Artikel gemeint sind, die Schneuwly am 1. Oktober 1587 nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem Rat diesem in der Frage der kirchlichen Jurisdiktion vorlegte, damit sie dort geprüft würden, vgl. dazu RM 134 zum 30. September und 1. Oktober 1587. Möglich ist aber auch, daß damit Statuten gemeint waren, wie Bonhomini sie am 1. Januar 1581 aus Muri an Schneuwly sandte, vgl. L. WAEBER, Constitutions synodales inédites, p. 105–107, oder die Forderungen, die der Generalvikar im Traktat unter den Freiheiten des Bischofs von Vercelli als den nur angefangenen *zedel* des Nuntius beschreibt, vgl. HOLDER a. O. p. 23.

¹ K. HOLDER a. O. p. 300.

² a. O. p. 302.

³ a. O. p. 304.

von den Kaisern, besonders von Friedrich I. Barbarossa und Rudolf II., anerkannt worden. Wenn auch die Eidgenossen jetzt nicht mehr unter dem Kaiser ständen, so könnten dessen für das freiburgische Gerichtswesen noch immer grundlegende Erlasse nicht einfach übergegangen werden. Es sei eine große Vermessenheit, daß allein die Eidgenossen in der ganzen katholischen Welt das Recht haben sollten, über die Geistlichkeit zu richten, dies umso mehr, als *die wiewohl einfeltigen, aber doch frommen uffrechten, gottliebhabenden christen und ersten Eydtgenossen* das kirchliche Recht voll anerkannten¹. Auch der Pfaffenbrief habe an dieser Situation nichts geändert, sondern lediglich zu verhindern gesucht, daß geistliche Herren sich vor fremde Gerichte begaben, um so der eigenen kirchlichen Jurisdiktion auszuweichen. Es ist bemerkenswert, mit welcher Gewandtheit Schneuwly die eidgenössischen Bünde zur Erhärtung seiner Anliegen interpretiert, wie er zeigt, daß auch das freiburgische Stadtrecht die Autonomie des geistlichen Gerichts niemals einschränke; er wisse zwar, daß die Ratsherren neulich ein widersprechendes Gesetz in ihr Ordnungsbuch eingeflickt hätten, doch seien sie dazu in keiner Weise befugt. Der Generalvikar lobt die fünf Orte für ihren erfolgreichen Kampf gegen Zwingli, lobt auch den Freiburger Rat und den *Prediger Herr Müller* (gemeint ist Hieronymus Mylen²), fügt aber gleich bei, daß auch das *jus belli* und die Verdienste um die Erhaltung des Glaubens keineswegs zur Folge haben, *daß die weltlichen dorumb gewalt über die geistlichen überkommen*³. Selbst wenn weder geschriebenes noch Gewohnheitsrecht zugunsten der geistlichen Unabhängigkeit sprächen, so sei doch die Würde des priesterlichen Standes Grund genug, um die Geistlichkeit dem weltlichen Gericht zu entziehen⁴. Im Verlauf der Rede nimmt die Heftigkeit der Anklagen zu. Schneuwly ruft aus, wie jetzt die Priester nicht bloß *der leyen oberkeit diener* sein sollten, *sonder das mehr ist, die buren halten sy für ihre underthanen*⁵. Die vielen schlechten Priester seien die Folge des schlechten Lebens der Laien. Man finde daher nicht *Petros ac Paulos*, sondern müsse mit *Judas* vorlieb nehmen. Schneuwly erinnert die Ratsherren an das Beglaubigungs-

¹ a. O. p. 305–306.

² Über Mylen vgl. L. WAEBER, Le prédicateur de Fribourg et son conflit avec Berne au moment de la réformation, in: ZSKG 45 (1951) p. 1–12, 115–145.

³ K. HOLDER a. O. p. 430.

⁴ a. O. p. 431 ff. mit mehrheitlich lateinischen Zitaten aus der Bibel und den Kirchenvätern.

⁵ a. O. p. 432.

schreiben für Melchior Lussy vom 20. Februar 1562, worin die katholischen Orte versprachen, den Dekreten des Tridentinums Folge zu leisten¹.

Vor den zweiten Teil seiner Ausführungen stellt Schneuwly die Frage, ob Versäumnisse der geistlichen Obrigkeit zum Verlust der Jurisdiktion und zur Übernahme derselben durch den Staat führen müßten². Die Ratsherren wandten in der Tat immer wieder ein, das geistliche Gericht sei nicht streng genug und die Geistlichen sähen einander durch die Finger. Die an sich ländliche Sorge um Gerechtigkeit kann aber nach Schneuwly keinen Eingriff in fremde Rechtssphären rechtfertigen. Untertanen dürften sich gegenseitig nicht richten, höchstens in christlichem Eifer ermahnen. Zwei gleiche Obrigkeit können gerichtlich nur gegeneinander vorgehen auf Grund bestimmter Verträge. Nun sei aber die weltliche Obrigkeit der geistlichen unterlegen, wie sie selbst zugebe. Auch Geistliche könnten ohne Befugnis nicht gegen andere Geistliche vorgehen, etwa der Liebfrauenklerus von Freiburg gegen das Kapitel von St. Niklaus. Ehefälle und Kriminalsachen gehörten nicht vor das Gericht des Dekans oder Archidiakons³, sondern nur vor den bischöflichen Ordinarius. Schneuwly lehnt also hier die Ehegerichtsbarkeit des Freiburger Dekans mit Berufung auf das Konzil ab, obschon der Chorrichter und Offizial Thorin ihm zur Seite stand, als er vor dem Rat sprach⁴. Die übrigen Dekane hatten ja, wie wir wissen, ihre diesbezüglichen Rechte 1579 verloren; Thorin wurde vielleicht gerade deshalb Offizial genannt, weil man auch in Freiburg Dekanat und Ehegericht wenigstens dem Namen nach trennen suchte. Von dem Prinzip, daß nur die höhere Obrigkeit gegen die niedrigere vorgehen könne, und dem andern, wonach der, der auf Grund besonderer Privilegien richte, die Gültigkeit dieser Privilegien beweisen müsse, leitet Schneuwly ab, daß das weltliche Gericht in seinem Vorgehen gegen Geistliche Unrecht tue, wenn es sich auf vortridentinische Privilegien stütze, die der Papst nach dem Konzil nicht mehr bestätigte. Auch die noch nicht ratifizierten Abmachungen zwischen dem Rat und dem Nuntius von 1579/80 seien

¹ a. O. p. 437–440, vgl. dazu P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. O.

² K. HOLDER a. O. Bd. 80 (1900), p. 18 ff.

³ Warum Schneuwly hier den Archidiakon erwähnt, ist mir unklar, da ich diesem Titel im nachreformatorischen 16. Jhd. in der Diözese Lausanne nie begegnet bin. Im 17. Jhd. taucht er dann sehr sporadisch wieder auf, ohne daß damit eine klar umschriebene Jurisdiktion verbunden wäre.

⁴ Vgl. p. 295, Anm. 4 hievor.

nicht viel wert, weil nur angefangen und nicht förmlich vollendet, könnten aber wohl in Geltung bleiben, sofern man sie nur recht verstehe¹. Heute stehe das geistliche Regiment viel besser als zur Zeit, da der Rat es ausühte. Ihm könne zwar verziehen werden, weil die Geistlichen damals zu ungebildet waren, um die Unrechtmäßigkeit der Einmischung zu verstehen und wohl *alles zu schytrengangen* wäre, wenn nicht der Prediger Mylen rechtzeitig eingegriffen hätte. Heute sei dies alles kein Grund mehr. Man müsse sich an den kirchlichen Rechtsweg halten und bis zum Bischof oder Papst gelangen. Wenn das alles nichts nütze und die kirchliche Behörde keine Strafe ansetze, wenn weder der Landdekan noch der Ditionalvikar, noch der Generalvikar, Erzbischof und Papst² etwas unternähmen, dann erst habe der Rat nach dem Gewissen zu handeln und einen Geistlichen nach den Satzungen des Pfaffenbriefs zu strafen. Der Eintritt eines derartigen Falles sei aber gänzlich unwahrscheinlich. Schneuwly regt an, in jeder Stadt neben den Dekanen (*decani juris*) auch einen Ditionalvikar zu installieren, der die täglichen Fehler der Geistlichkeit strafen könnte. All diese Maßnahmen wären aber überflüssig, wenn der Rat neben dem Kollegium nun auch zur Gründung eines Priesterseminars beitrüge, um rechte und gelehrte Landpriester zu erhalten. Dann müßte auch mehr Sorge getragen werden für das vernachlässigte Kirchengut, damit die Priesterkandidaten mit einem angemessenen Einkommen rechnen könnten. Der Rat müsse über die Kirchengüter eine ebenso strenge Aufsicht führen wie die Berner, die *nit so liederlich gewesen, oder sich costen lassen duren, also dass aller irer churen ganzen lands inkomen sy by ein heller (also zusagen) wüssen, dass nichts mag noch kann verloren werden*³.

Wir wissen, daß Schneuwlys Begehren nur zu einem kleinen Teil durchgeführt wurden. Immerhin ist die relative Autonomie der geistlichen Gerichte in der Zukunft nicht mehr prinzipiell, sondern nur noch in Einzelfällen von Seiten der staatlichen Gewalt in Frage gestellt worden.

¹ K. HOLDER a. O. p. 22 ff.

² Schneuwly wird selbst oft als Generalvikar *pro ditione friburgensi* (für das freiburgische Gebiet) bezeichnet und es ist nicht ganz klar, ob er hier mit Ditionalvikar die Pröpste von Freiburg und Solothurn, gewisse Dekane mit besonderen Vorrechten wie die von Bulle und Gruyère, oder etwa die Synodalzeugen meint (vgl. WAEBER, Constitutions synodales p. 103 Anm. 4), mit dem Generalvikar aber denjenigen des Metropoliten von Besançon.

³ K. HOLDER a. O. p. 30/31.